



DIHK-Umfrage zu Binnenmarkthindernissen 2024

Dienstleistungen, Waren und Investitionen

DIHK

Deutsche
Industrie- und Handelskammer

 **Gemeinsam Europa Gestalten**



Impressum

Quellen

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Herausgeber

© Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) | Berlin | Brüssel

DIHK Berlin

Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte
Telefon: 030 20308-0 | Telefax: 030 20308-1000

DIHK Brüssel

Hausanschrift: 19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles
Telefon: +32-2-286-1611 | Telefax: +32-2-286-1605

info@dihk.de

www.dihk.de

Redaktion

Dr. Julia Schmidt und Isabel Blume – DIHK, Bereich Recht

Gestaltung

Friedemann Encke – DIHK, Bereich Kommunikation

Bildnachweis

© Getty Images

Stand

April 2024

Zur Umfrage

Zwischen 15. September 2023 und 27. Oktober 2023 hat die DIHK die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Deutschland sowie die deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) in allen EU-Mitgliedstaaten zu ihren Erfahrungen mit Hindernissen im Binnenmarkt für Dienstleistungen, Waren und Investitionen befragt. Im vorliegenden Dokument werden die umfangreichen und detaillierten Antworten der IHKs und AHKs sowie die Erfahrungsberichte ihrer Mitgliedsunternehmen aus dieser Umfrage nach Themen und Regionen ausgewertet und zusammengeführt. Ziel der Umfrage war es, konkrete Beispiele, Erfahrungen und Wahrnehmungen zu erhalten. Diese werden nunmehr auch den Behörden und der Politik zur Verfügung gestellt, um Abhilfe zu erreichen.

Die Vielzahl der übermittelten Beispiele war überraschend, wengleich die Tendenz seit der letzten entsprechenden Umfrage 2019 leider ungebrochen war. Die Einzelthemen beleuchten im Detail nicht nur punktuelle Hindernisse, sondern weisen auf strukturelle Gefährdungen hin. Sie bezeugen die Notwendigkeit, auch im Rahmen der erforderlichen Harmonisierung den Binnenmarkt immer als freien Markt zu erhalten und nicht hinter sich immer wandelnden politischen Zielen eine immer intensivere und bürokratische Regulierung zu betreiben, die weder Innovation noch Wettbewerb ermutigt. Der Binnenmarkt bedarf nicht nur punktueller Reform, sondern grundlegender eindeutiger Fokussierung auf die Grundfreiheiten, damit er auch in Zukunft dem „freien“ und nicht einem politisch gesteuerten Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital dient.

Wesentliche Ergebnisse der Umfrage

Ungebrochene Bedeutung: Der Binnenmarkt ist als freier Wirtschaftsraum das Herzstück der EU.

2023 wurde das 30-jährige Jubiläum des EU-Binnenmarktes gefeiert: eine Erfolgsgeschichte der EU vom Gemeinsamen Markt der Gründungszeit bis zum heutigen Binnenmarkt. Der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital ist das Herzstück der europäischen Integration. Als größter Binnenmarkt der Welt bietet der EU-Binnenmarkt ein beispielloses Potenzial für Unternehmen und Verbraucher. Ihm sind mehr als 50 Millionen europäische Arbeitsplätze zu verdanken und knapp zwei Drittel des Warenhandels der EU findet in ihm

statt. Aus Sicht der deutschen gewerblichen Wirtschaft ist der EU-Binnenmarkt jedoch auch nach drei Jahrzehnten an vielen Stellen fragmentiert und gefährdet. Damit der freie grenzüberschreitende Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital zwischen den Mitgliedstaaten auch in der Praxis gut funktioniert, gilt es auch weiterhin die vielfältigen verbleibenden Barrieren und Hindernisse abzubauen und wo nötig durch Harmonisierung ein Level-Playing field zu schaffen. Dies kann zudem nur „im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ (Artikel 120 AEUV) sinnvoll geschehen, worauf vielfach angesichts politischer Instrumentalisierung des Marktes hingewiesen wird.

Der Binnenmarkt ist unvollendet: Hindernisse bestehen im Kleinen und Großen fort

Positiv hervorzuheben ist, dass sich aus der Sicht der Unternehmen einzelne Schwierigkeiten und Probleme allmählich zu entspannen scheinen, beispielsweise weil in immer mehr Mitgliedstaaten nationale Portale für Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, in zumindest englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden. Dennoch erlauben weiterhin einzelne Mitgliedstaaten nahezu alle administrativen Prozesse ausschließlich in der Landessprache, u. a. in Griechenland, Slowenien und der Slowakei – und leider gehört auch Deutschland dazu.

Bisweilen wird von deutschen Unternehmen sogar von extremen, unverhältnismäßigen und teilweise schikanösen bürokratischen Hürden berichtet. Ganz vorne steht dabei der gesamte Bereich der Arbeitnehmerentsendung im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen. Neben der bürokratischen EU-Regulierung selbst entstehend durch unterschiedliche und unnötig komplexe nationale Umset-

zung von EU-Recht in den einzelnen Mitgliedstaaten für grenzüberschreitend tätige Unternehmen hohe Kosten und erhebliche rechtliche Unsicherheiten. Bei Fehlern drohen Sanktionen, teilweise geht es um gravierende Straftatbestände. Zugleich sind die Anmeldeportale bei der Arbeitnehmerentsendung unterschiedlich, nahezu jedes Land fordert andere Angaben. Bisweilen kann man nur mit einem nationalen Ausweis oder ID-Karte den vorgeschriebenen digitalen Kontakt zur Behörde aufnehmen (Slowakei, Schweden, Dänemark). So wird Digitalisierung eine Renationalisierung. Oder erforderliche Dokumente werden nur ins Inland versandt („construbadge“ in Belgien, „Carte-BTP“ in Frankreich). Oder die Mindestlohnberechnung wird für ausländische Unternehmen undurchschaubar gehalten (Österreich). Insbesondere KMUs werden auf diese Weise an ihre finanziellen und zeitlichen Belastungsgrenzen getrieben. Durch unverhältnismäßige Anforderungen im Zusammenhang gerade mit A1-Bescheinigungen wird die Ausübung der Dienstleis-

tungsfreiheit für Unternehmer durch die EU selbst weniger attraktiv gemacht – eine Einschränkung des Binnenmarktes, die den Mitgliedstaaten untersagt wäre.

Die durch viele bürokratische Anforderungen in vielen Mitgliedstaaten gesteigerten Kosten für Unternehmen müssen letztlich an die Verbraucher weitergegeben werden. Teilweise erwägen deutsche Unternehmen daher, sich aus einzelnen EU-Mitgliedstaaten zurückzuziehen oder entschließen sich sogar gegen den Export ihrer Produkte ins EU-Ausland.

Wirtschaft ändert sich schnell – die Regulatorik hinkt hinterher. Festzustellen ist daher, dass Unternehmen gerade angesichts neuer Entwicklungen nur unzureichend Unterstützung erfahren. Das gilt z. B. für den wachsenden Bereich des E-Commerce, in dem nationale Regulierungen, Zahlungsmethoden und Verpackungsvorschriften sogar abschreckend wirken können (Österreich, Frankreich, Niederlande). Auch die zunehmende grenzüberschreitende Homeoffice-Tätigkeit wird zu einem großen Unsicherheitsfaktor. Erhebliche Probleme bereiten insoweit Fragen im Zusammenhang mit sozialversicherungsrechtlichen sowie steuerlichen Angelegenheiten, beispielsweise bezogen auf den Betriebsstättenbegriff.

Der gute Zweck und die fatale Folge: Harmonisierung und Regulierung

Die EU braucht bei vielen neuen Entwicklungen gemeinsame Regeln, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle sicherzustellen. Das ist auch eine Aufgabe des Binnenmarktes. Denn die Harmonisierung von nationalen Regelungen und Standards kann mit dazu beitragen, ein „Level Playing Field“ für Unternehmen zu schaffen. Wichtig ist aber auch, dass Harmonisierung kein Selbstzweck ist. Sie fördert nur dann den Binnenmarkt, wenn der wirtschaftliche Nutzen neuer einheitlicher EU-Regelungen für die Unternehmen höher ist als die damit entstehenden Kosten und Pflichten. Wenn Harmonisierung zu unverhältnismäßiger Bürokratie führt, ist niemand geholfen.

Als hervorstechendes Negativ-Beispiel kann in diesem Zusammenhang der durch die Medical Device Regulation (Verordnung (EU) 2017/745) geschaffene Aufwand für die Medizintechnikbranche angeführt werden. Wie immer im Binnenmarkt sollte durch die Regulierung „ein reibungslos funktionierender Binnenmarkt für Medizinprodukte“ sichergestellt werden, „ausgehend von einem hohen Gesundheitsschutzniveau für Patienten und Anwender“. Aus Sicht betroffener Unternehmen wird die Verordnung jedoch wegen unverhältnismäßiger Anforderungen als „Innovationskiller“ wahrgenommen, da Nischenprodukte nicht mehr wirtschaftlich vermarktet werden können. Sie werden zulasten von Patienten verschwinden.

Auch der kumulative Effekt von EU-Regulierung, insbesondere im Bereich der Berichtspflichten führt aus Sicht der Unternehmen zu unverhältnismäßigen Belastungen und nicht intendierten Effekten. Die Flut an Regelungen, vor allem im Bereich des Warenverkehrs und insbesondere im Zusammenhang mit Verpackungsvorgaben und Abfallregelungen, lässt manche Unternehmen angesichts der „umweltrechtlichen Hürden“ Abstand von grenzüberschreitenden Geschäften nehmen.

Diese Beispiele aus der Umfrage verdeutlichen: selbst gute Ziele rechtfertigen keine schlechte Regulierung. Auch darf der Binnenmarkt nicht für sonstige Politikziele der EU instrumentalisiert werden. Immer wieder wurde insoweit die geplante Regulierung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette genannt, die der EU zufolge allein den Binnenmarkt verwirklichen soll. Daher wurde auch die Binnenmarktnorm des Art. 114 AEUV als Rechtsgrundlage gewählt und nicht Normen im Bereich des Außenhandels. Insbesondere der zu erwartende hohe bürokratische Aufwand, die aufgeworfenen Haftungsfragen und absehbaren Prozesse werden von Unternehmen bereits jetzt als ernstzunehmende Probleme wahrgenommen. Besonders irritierend sei, dass der Binnenmarkt selbst von der EU selbst nicht mehr als Ort rechtmäßigen Handelns angesehen wird, sondern sich die Sorgfaltspflichten auch auf jeden Handel innerhalb der EU beziehen.

Rechtsdurchsetzung wegen Politisierung des Binnenmarktes mangelhaft

Harmonisierung des Rechts allein genügt nicht, um EU-weit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Regelmäßig wird daher das Problem der Komplexität fremder nationaler Rechtsordnungen erwähnt (so wiederholt hervorgehoben z. B. für Frankreich) – die aber wohl letztlich unvermeidlich ist. Daher möchten sich Unternehmen wenigstens auf die Gültigkeit europäischen Rechts verlassen können, auf dessen konsequenter Umsetzung, sowohl auf der Ebene aller EU-Mitgliedstaaten durch die nationalen Behörden und Gerichte als auch der unpolitischen Kontrolle durch die Kommission.

Ein besserer, weil effizienter Gebrauch des Vertragsverletzungsverfahrens durch die Kommission könnte hier eine wichtige Rolle spielen. Aber auch hier zeigt sich das Risiko einer Politisierung des Binnenmarktes. Denn die Entscheidung über die Einleitung und des Durchlaufens des Vertragsverletzungsverfahrens steht im gerichtlich nicht kontrollierbaren politischen Ermessen der Kommission. Diese ist zwar die Hüterin der Verträge und sollte sich ausschließlich an rechtlichen Erwägungen orientieren. Das ist aber gegenwärtig nicht der Fall, die Kommission orientiert ihre Verfahren an

politischen Opportunitäten, nicht der rechtlichen Wirklichkeit. So bleibt das Vertragsverletzungsverfahren ein Verhandlungsinstrument für politische Zwecke. Stattdessen sollte es

zu der für Unternehmen so wichtigen Rechtssicherheit und vor allem Einheitlichkeit des Binnenmarktes beitragen.

Ohne fairen Wettbewerb kein Binnenmarkt

Der Binnenmarkt ist keine staatliche Veranstaltung. Ohne staatlichen Schutz des Wettbewerbs ist auch der Binnenmarkt gefährdet. Das gilt für das Wettbewerbs- und Kartellrecht, in dem zunehmend politische Priorisierungen Einzug halten, z. B. durch Nachhaltigkeitsaspekte. Ähnliches gilt für das Vergaberecht.

Aber auch der Rechtsstaat selbst spielt eine zentrale Rolle: In vielen Mitgliedstaaten reichen die nationalen Justizsysteme wegen überlanger Verfahren und teilweise erheblicher rechtsstaatlicher Defizite nicht aus, die Rechte der Unternehmen zu sichern. Das Vertrauen z. B. in den Investitionsschutz durch nationale Gerichte ist nach den eigenen Angaben der EU-Kommission (justice-scoreboard 2023) im Binnenmarkt vielfach sehr gering (für Italien wird in der Umfrage sogar allgemein die außergerichtliche Streitbeilegung empfohlen).

Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit im Binnenmarkt sind indes zentrale Standortfaktoren für grenzüberschreitende Investitionen und damit auch den freien Kapitalverkehr im Binnenmarkt. Hier bemängeln Unternehmen die Beendigung der sog. „Intra-EU-Investitionsschutzabkommen“, auch völkerrechtliche Schutzmechanismen wurden abgebaut. Der Rechtsschutz für grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der EU selbst wurde so stark beeinträchtigt. Dadurch ist Vertrauen verloren gegangen. Der Wunsch nach einer Nachfolgelösung besteht daher, nicht zuletzt auch, um notwendige und gleichzeitig hohe Investitionen in die ökologische Transformation zu schützen. Die EU gefährdet sonst durch eigenes Handeln den Erfolg des Green Deal.

Prof. Dr. Stephan Wernicke, DIHK



Inhaltsverzeichnis

A. Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung	10
I. Allgemeine Hindernisse	10
1. Bürokratische Hürden	10
2. Unterschiedliche nationale Regelungen	10
a) Fehlende Harmonisierung	10
b) Anwendbarkeit ausländischen Rechts	10
c) Unterschiedliche Umsetzung des EU-Rechts	11
d) Mangelhafte Umsetzung des EU-Rechts	11
3. Bedarf nach zentralisierten und digitalisierten Verwaltungsverfahren und elektronische Kommunikation mit den Behörden	12
4. Sprachbarrieren	12
5. Übermäßige Reglementierung	12
6. Diskriminierung von ausländischen Dienstleistungserbringern	12
7. Zunehmende Mängel bei der Rechtssicherheit und beim Rechtsschutz	13
8. Steuerliche Aspekte	13
a) Allgemeines	13
b) Reverse Charge	13
c) Umsatzsteuerliche Registrierung und Abgabe von Umsatzsteuererklärungen	14
d) Doppelbesteuerung	14
e) Betriebsstättenbegriff	14
9. Sektorspezifische Probleme	14
a) Baubranche	14
b) Versicherungsvermittler	14
10. Zoll- und Außenwirtschaftsdokumente	14
11. Bürokratische Arbeitnehmerentsendung als Haupthindernis für Dienstleistungen im Binnenmarkt	15
a) Komplexe und unterschiedliche nationale Regelungen	15
b) Verschiedene Meldeportale in den EU-Mitgliedstaaten	15
c) Komplexe und zeitaufwendige Meldungen	16
d) Sprachbarrieren	16
e) Fehlende Planungssicherheit	17
f) Kontaktpersonen vor Ort	17
g) Unverhältnismäßige Meldepflichten	17
h) Unverhältnismäßige Sanktionen	17
i) Sektorspezifische Probleme	17
1) Fahrpersonal	17
2) Baubereich: Verpflichtende Identifikationskarte auf Baustellen (Construbadge)	18
j) A1-Bescheinigungen	18
k) Anerkennung von Berufsqualifikationen im Zusammenhang mit reglementierten Berufen	18
12. Remote-Working / Homeoffice aus dem Ausland ohne Rechtssicherheit	19
a) Sozialversicherung	19
b) Betriebsstätte	19
II. Länderspezifische Hindernisse	19
1. Belgien	19
a) Verpflichtende „Agréation“ zur Durchführung öffentlicher Aufträge im Baufach	19
b) Verpflichtende Identifikationskarte auf Baustellen (Construbadge)	20
2. Bulgarien	20

3	Dänemark	20
	a) Bürokratische Hürden trotz Digitalisierung	20
	b) Weiterhin große Unsicherheit bei steuerrechtlichen Themen	20
	1) Abgrenzung Werkvertrag / Arbeitnehmerüberlassung	20
	2) Arbeitnehmerentsendung	20
	3) Homeoffice-tätigkeit	20
	4) Transfer Pricing (TP)-Dokumentationspflicht	21
4.	Frankreich	21
	a) Bürokratische Hürden	21
	b) Hindernisse durch Steuervorschriften	21
	1) Zuteilung einer Umsatzsteuer-ID Nummer	21
	2) Betriebsstättenbegriff	21
	c) Arbeitnehmerentsendung	21
	1) Benennung eines Vertreters vor Ort	21
	2) Zugang zu Informationen	21
	3) Medizinische Atteste	21
	4) A1-Bescheinigung für Mitarbeiter mit Wohnsitz Frankreich	21
	5) Sektorspezifische Probleme – Baustellenkarte BTP / Carte BTP (Batiment, Travaux Publics)	22
	6) Reglementierte Berufe	22
5.	Griechenland	22
6.	Italien	22
	a) Bürokratische Hindernisse	22
	b) Elektronische Kommunikation mit den Behörden	22
	c) Arbeitnehmerentsendung	22
	1) Allgemeines	22
	2) Entsendemeldungen: unterschiedliche Erfahrungen	23
	3) Informationsbeschaffung	23
	4) Kontaktperson	23
	5) A1-Bescheinigung	23
7.	Niederlande	23
8.	Österreich	23
	a) Berechnung des Mindestlohns	23
	b) A1-Bescheinigung	23
	c) Anerkennung von Berufsqualifikationen	23
9.	Polen	24
	a) Mitarbeiterentsendung	24
	b) Betriebsstättenbegriff im Zusammenhang mit Homeoffice	24
10.	Portugal	24
11.	Rumänien	24
12.	Schweden	24
	a) Entsendung von Arbeitnehmern	24
	1) Scanning	24
	2) Zwang zum Abschluss eines schwedischen Tarifvertrags bei Entsendung	24
	b) A1-Bescheinigung	25
	c) ID06-Karten, vor allem im Bau-/Montagebereich	25
13.	Slowakei	25
	a) Bürokratische Hürden und Sprachbarrieren	25
	b) Schwierigkeiten bei der elektronischen Kommunikation	25

c) Mängel bei der Rechtssicherheit und beim Rechtsschutz	25
d) Arbeitnehmerentsendung	25
14. Slowenien	26
15. Spanien	26
a) Zahlungen ans Finanzamt/Sozialversicherung nur über spanisches Bankkonto möglich	26
b) Digitale Zertifikate / elektronische Kommunikation mit den Behörden	26
1) Ausschließlich elektronische Kommunikation mit Behörden	26
2) Rechnungsstellung an die öffentliche Hand nur über ein elektronisches System	26
3) Wachsende Bedeutung digitaler Zertifikate	26
c) Steuerverfahren /Vorsteuererstattung	26
d) Anmeldung von Arbeitnehmern in Spanien	26
e) Entsendungen nach Spanien	27
16. Zypern	27

B. Warenverkehr **28**

I. Allgemeine Hindernisse	28
1. Unterschiedliche nationale Regelungen	28
2. Unterschiedliche Umsetzung des EU-Rechts	28
3. Hohe bürokratische Belastungen	28
a) Intrastat-Meldungen / Intrahandelsstatistik	28
b) Sorgfaltspflichten in der Lieferkette	29
4. Unverhältnismäßige Belastung von Unternehmen durch den kumulativen Effekt von EU-Regulierung	29
5. Warenspezifische Regelungen	29
a) Beschränkungen für bestimmte Produkte	29
b) Medizintechnikbranche	29
c) Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie)	29
d) Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Verpackungsrichtlinie)	30
e) Umweltrechtliche Hürden	31
6. CE-Kennzeichnung	31
7. E-Commerce	31
a) Unterschiedliche Handhabung / Regulierung von Onlineshops	31
b) Verpackungen	31
c) Landesspezifische Zahlungsmethoden	32
d) Sonstiges	32
8. Steuerliche Aspekte	32
a) Umsatzsteuer	32
1) Allgemeines	32
2) Aufwendige Verfahren – Reihengeschäfte	32
3) Beantragung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	32
b) Verbrauchssteuern	32
1) Versandhandel mit Verbrauchsteuerpflichtigen Waren	32
2) Komplexe Regelungen	32
9. Inverkehrbringen in den freien Warenverkehr	33
a) Holzindustrie	33
b) CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism)	33
10. Auswirkungen von Sanktionen	33
11. Zoll	34
a) Zollunion	34

1) „Vereinfachte Zollverfahren“ führen teilweise zu monatelangen Verzögerungen	34
2) Schwierigkeiten bei der Informationsbeschaffung	34
3) Vorlieferanten – Probleme beim Datenabgleich	34
4) Verbindliche Zoltarifaukünfte	34
b) Unionszollkodex	34
c) Mitgliedsstaatenübergreifende Bewilligung	34
d) Einfuhrumsatzsteuer	34
12. Sonstiges	35
II. Länderspezifische Hindernisse	35
1. Belgien	35
2. Frankreich	35
a) Herstellerverantwortung	35
b) Hindernisse durch Steuervorschriften	35
3. Griechenland	35
4. Italien	36
5. Luxemburg	36
6. Österreich	36
7. Spanien	36
a) Verpackungsrichtlinie	36
b) Plastiksteuer	36
C. Niederlassung und Investitionen im EU-Ausland	37
I. Allgemeine Hindernisse	37
II. Ausgewählte länderspezifische Hindernisse	38
1. Bulgarien	38
a) Kontoeröffnung	38
b) Wohnsitzerfordernis für Grunderwerb	38
c) Verwaltungshandeln	38
d) Gefahr protektionistische Tendenzen	38
2. Griechenland	38
3. Italien	38
a) Regulatorisches Umfeld und Verwaltungsanforderungen	38
b) Rechtsschutzmängel	38
c) Beendigung der Intra-EU-Investitionsschutzabkommen	38
4. Rumänien	39
5. Schweden	39
a) Kontoeröffnung	39
b) Versicherungsangelegenheiten	39
c) Sprachbarrieren bei Firmenregistrierung	39
6. Slowakei	39
7. Spanien	39
8. Ungarn	40
D. Wer wir sind	40
E. Ansprechpartner	41
F. Hintergrund zur Umfrage	45

DIHK-Binnenmarktumfrage

Die Antworten von Unternehmen, Industrie- und Handelskammern sowie von Auslandshandelskammern werden im Folgenden den großen Bereichen der grenzüberschreitenden

Dienstleistungserbringung, dem freien Warenverkehr und der Niederlassungs- bzw. Kapitalverkehrsfreiheit zugeordnet. Jeweils ergänzt sind landesspezifische Hinweise.

A. Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung

Von der in den Artikeln 56, 57 AEUV garantierten Dienstleistungsfreiheit wird das Recht von Unternehmen erfasst, grenzüberschreitende Dienstleistungen von Deutschland aus anzubieten sowie in einem anderen EU-Mitgliedstaat Dienstleistungen zu erbringen.

Beschwerden kommen besonders bezogen auf die Entsendung von Mitarbeitern (siehe die Ausführungen zur Arbeitnehmerentsendung, S. 15 ff.)

I. Allgemeine Hindernisse

1. Bürokratische Hürden

Die Unternehmen beklagen die teils komplexen und unübersichtlichen nationalen Regelungen für die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen, sowie (zeit-)aufwändige, und oftmals auch komplizierte bzw. intransparente und unklare Verwaltungsverfahren, inklusive Zulassungsanforderungen. Vor allem KMUs werden so vor große Herausforderungen gestellt.

Ansprechpartner: z. B. IHK Potsdam, IHK Südlicher Oberrhein, IHK Bodensee-Oberschwaben, IHK Region Stuttgart, AHK Dänemark, AHK Italien, AHK Slowakei, AHK Spanien.

Dadurch wird die Aufnahme und Durchführung von grenzüberschreitenden Tätigkeiten aufwändiger, langwieriger, kostenträchtiger und – bei sanktionsbewährten Fehlern – auch riskanter und damit weniger attraktiv.

Ansprechpartner: z. B. IHK Bodensee-Oberschwaben, AHK Dänemark

2. Unterschiedliche nationale Regelungen

a) Fehlende Harmonisierung

Unternehmen wünschen sich grundsätzlich EU-weit einheitliche Regelungen zur Erbringung von Dienstleistungen, um den Aufwand und die Kosten der Anpassung an unterschiedliche Rechtsvorschriften bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu reduzieren. Das betrifft auch die Verwaltungsverfahren, etwa bei der Entsendung von Mitarbeitern. (Siehe Ausführungen zur Arbeitnehmerentsendung, S. 15 ff.)

Beispielsweise die AHK Italien schlägt im Bereich der Arbeitnehmerentsendung eine „noch weitergehende Harmonisierung der Bestimmungen“ in allen EU-Mitgliedstaaten und in allen Sektoren vor.

Ansprechpartner: AHK Italien

Weitere Problembereiche betreffen Haftungsfragen. Nach den Erfahrungen der IHK Potsdam ist die Haftung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich geregelt.

Auch die heterogene Besteuerung innerhalb des EU-Binnenmarktes schafft aus Sicht der IHK Potsdam sowie nach den Erfahrungen der IHK Schwaben Probleme. Hierbei geht es u. a. um Fragen der Höhe der Besteuerung und in welchem Land die Steuerpflicht überhaupt besteht. Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen wird durch erhebliche Unterschiede in den Steuersätzen und den Steuerregelungen zwischen den Mitgliedstaaten ein erheblicher Bürokratieaufwand für Unternehmen geschaffen, mit „stark negativen Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel und die Investitionen“. (Siehe auch die Ausführungen zu steuerlichen Aspekten, S. 13 ff.)

Ansprechpartner: IHK Potsdam, IHK Schwaben, IHK Südlicher Oberrhein

b) Anwendbarkeit ausländischen Rechts

Unternehmen sind vielfach verpflichtet, ausländisches Recht anzuwenden. Gerade wenn die Unternehmen sich nicht dauerhaft niederlassen, sondern nur zeitweise Dienstleistungen erbringen, bereitet dies den Unternehmen teils erhebliche Schwierigkeiten und großen Zeit- und Kostenaufwand. Die unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten



haben zudem Auswirkungen auf die Planung. Planungsunsicherheiten wirken sich wiederum auch auf die Preiskalkulation von Unternehmen aus.

Auch in diesem Zusammenhang kann auf die Ausführungen zur Arbeitnehmerentsendung verwiesen werden, S. 15 ff.

c) Unterschiedliche Umsetzung des EU-Rechts

Beklagt wird von den Unternehmen auch die unterschiedliche Umsetzung von EU-Recht. So nennt beispielsweise die IHK Südlicher Oberrhein, dass die Richtlinie 2014/67/EU (zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen) unter anderem Melde- und Dokumentationspflichten für entsandte Arbeitnehmer eingeführt hat, die in den EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich umgesetzt wurden. „Dies bedeutet für Unternehmen einen zusätzlichen administrativen Aufwand, umso mehr, da sie mit nunmehr 26 unterschiedlichen Regelungen, Meldeformularen-/portalen und Dokumentationspflichten konfrontiert sind“.

Auch die AHK Italien berichtet zudem von der unterschiedlichen Umsetzung der 2018 erfolgten Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich der Entlohnung, was dazu führt, dass sich Unternehmen oftmals an einen Berater, häufig an einen „Pay-Roll Specialist“ wenden müssten, was wiederum zusätzliche Kosten für die Unternehmen verursacht.

Ansprechpartner: IHK Südlicher Oberrhein, AHK Italien

Von der IHK Region Stuttgart wird beanstandet, dass durch die Heterogenität der Umsetzung von Regelungen innerhalb der EU bürokratische Hürden aufgebaut werden, die nicht tarifären Handelshemmnissen entsprechen. Als Beispiel gilt hier weiterhin die Entsendung von Mitarbeitern insbesondere innerhalb der EU. Der zeitliche Aufwand für die Anmeldung einer Entsendung ist erheblich, insbesondere wenn ein Unternehmen erstmalig eine Meldung über die nationalen Entsendeportale durchführt, aber auch, wenn ein Unternehmen Erfahrungen bei der Entsendemeldung hat, nunmehr jedoch erstmalig in ein für das Unternehmen „neues“ EU-Land entsendet, in das noch keine Meldung vorgenommen wurde. Der Grund liegt darin, dass alle online Meldeportale unterschiedlich aufgebaut sind. So sieht das französische SPSI-Portal völlig anders aus als das italienische cliclavoro oder das Formular der Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung (ZKO) in Österreich. Auch inhaltlich unterscheiden sich diese und es sind unterschiedliche Angaben zu machen. Erst wenn die Systematik des Systems verstanden ist und sämtliche notwendigen Angaben zur Eintragung in das System vorbereitet sind, mag der zeitliche Aufwand überschaubar sein. Häufig besteht schon die Schwierigkeit der Auffindung der Spracheinstellung – sofern überhaupt vorhanden – im jeweiligen System. Italien hat nachgebessert und die Meldung selbst und die notwendigen Angaben im Rahmen der Meldung können inzwischen über

das online Portal cliclavoro in englischer Sprache gemacht werden. Leider müssen die notwendigen (Arbeits-)Unterlagen wie Arbeitsvertrag, Gehaltsnachweis, A1-Bescheinigung, Auftrag etc. weiterhin in italienischer Sprache vorliegen und aufbewahrt werden. Dies gilt auch für andere EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich, ist aber eine erhebliche bürokratische Bürde, deren Nichteinhaltung zudem u. a. mit Bußgeldern geahndet werden kann.

Ansprechpartner: IHK Region Stuttgart

Siehe auch die weiteren Ausführungen zur Arbeitnehmerentsendung, S. 15 ff.

Auch die nicht EU-weit einheitliche Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bereitet Unternehmen noch immer Schwierigkeiten und behindert den reibungslosen grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr. Die von der DIHK in einer Umfrage unter Unternehmen in 2023 ermittelten Erkenntnisse zur DSGVO wurden in „Datenschutz praktikabel und rechtssicher gestalten: Die DIHK-Umfrage zur DSGVO“ zusammengestellt und sind hier einsehbar: <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/aktuelle-informationen/dsgvo-birgt-nach-wie-vor-erhebliche-rechtsunsicherheiten--113658>.

Ansprechpartner: DIHK

d) Mangelhafte Umsetzung des EU-Rechts

Beklagt wird zudem die teilweise mangelhafte Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht und die Tatsache, dass nationale Behörden und Gerichte EU-Recht manchmal schlicht nicht anwenden. Teilweise wird auch beanstandet, dass selbst innerhalb eines Mitgliedstaates Verwaltungsstellen EU-Recht unterschiedlich auslegen und anwenden und dass nationale Gesetze nicht immer vollständig mit unmittelbar geltendem EU-Recht übereinstimmen.

Ansprechpartner: DIHK



Auch sehr spezifische Schwierigkeiten werden im Rahmen der Umsetzung des EU-Rechts berichtet. So tauchte beispielsweise ein Problem bei der Umsetzung der Erstattungsregelung für Dreharbeiten von Hollywood-Produktionen in Bulgarien auf, die vom Nationalen Filmzentrum verwaltet wird. Das Problem liegt nach Angaben der AHK Bulgarien in der unterschiedlichen Auslegung und Anwendung des Beihilferechts durch verschiedene Verwaltungsstellen.

Ansprechpartner: AHK Bulgarien

3. Bedarf nach zentralisierten und digitalisierten Verwaltungsverfahren und elektronische Kommunikation mit den Behörden

Für die Unternehmen sind einfache und gut zugängliche digitalisierte Verwaltungsverfahren sehr wichtig. Dies erleichtert auch das grenzüberschreitende Tätigwerden, weil es den Aufwand und damit auch die Kosten verringert. Zu beachten ist, dass im Rahmen der digitalen Transformation auch ausländische Unternehmen angemessen berücksichtigt werden.

Von vielen Unternehmen werden noch immer Schwierigkeiten bei der elektronischen Kommunikation mit den Behörden in einigen Mitgliedstaaten gemeldet. Diese hängen teilweise mit dem hohen, je nach konkretem Vorhaben sogar unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zusammen, der in der Beantragung einer digitalen Signatur steckt.

So bemerkt die AHK Spanien, dass die praktische Umsetzung der EU-weiten gegenseitigen Anerkennung elektronischer Signaturen, so wie dies in der eIDAS-Verordnung (VO 910/2014 vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt) vorgesehen ist, wünschenswert wäre, gerade weil die digitale Signatur im Rahmen der Kommunikation mit Behörden in Spanien immer häufiger ohne Ausnahmemöglichkeiten von diesen gefordert wird.

Als problematisch wird auch eingestuft, dass für die elektronische Kommunikation mit den Behörden teilweise Dokumente erforderlich sind, die von ausländischen Unternehmen bzw. deren Geschäftsführern nicht oder nur mit erheblichem Aufwand zu erlangen sind. So berichtet die AHK Slowakei, dass in manchen Fällen die digitale Kommunikation mit den Behörden zwingend ist, die ausländischen elektronischen Personalausweise für eine solche Kommunikation jedoch nicht verwendet werden können.

Ansprechpartner: AHK Slowakei, AHK Spanien

Des Weiteren wird beanstandet, dass es teilweise Probleme im Zusammenhang mit der Erstellung elektronischer Identitäten bzw. Steuernummern gibt, die zwar Voraussetzung für das Stellen vieler Anträge sind, aber die ausländische Unternehmen nicht immer erhalten. Dies kann sich wiederum negativ auf das Eröffnen eines inländischen Bankkontos auswirken.

Ein großer Aufwand für Unternehmen im Zusammenhang mit dem Eröffnen von Bankkonten wird zudem für Spanien berichtet, wo in der Regel ohne das persönliche Vorstelligwerden des Geschäftsführers in Spanien kein Konto eröffnet werden kann.

Ansprechpartner: AHK Dänemark, AHK Spanien.

4. Sprachbarrieren

AHKs und IHKs nennen immer wieder die Sprachbarriere als Problem beim grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. Die Beschaffung von Informationen in fremder Sprache sowie die notwendige Übersetzung von Dokumenten stellt einen großen Aufwand für Unternehmen dar, insbesondere für KMU. Informationen, Vorschriften, Tarifverträge usw. liegen vielfach nur in der jeweiligen Landessprache vor, ebenso wie viele nationale Portale. Nicht in allen EU-Mitgliedstaaten besteht die Möglichkeit, die Informationen bzw. die einzureichenden Formulare auf Englisch zu erhalten bzw. die Anmeldung auf Englisch durchzuführen.

Ansprechpartner: z. B. IHK zu Hagen, IHK Südlicher Oberrhein, AHK Frankreich, AHK Slowakei

5. Übermäßige Reglementierung

Das Regelungsumfeld für Unternehmen, insbesondere KMU, sollte einfacher und transparenter werden. Diesbezüglich ist jedoch zu beobachten, dass in bestimmten Sektoren, aber auch in einigen EU-Mitgliedstaaten die Fülle an Regelungen zugenommen hat. Dies liegt teilweise an Regelungen auf europäischer Ebene, aber auch an deren nationaler Umsetzung, insbesondere im Bereich von Richtlinien.

Beispielhaft kann hier auf die reglementierten Berufe und den Bau- bzw. Montagebereich verwiesen werden. Von der IHK Würzburg-Schweinfurt wird berichtet, dass die Regelungen insbesondere in Frankreich und Italien angezogen wurden.

Ansprechpartner: IHK Würzburg-Schweinfurt, DIHK

6. Diskriminierung von ausländischen Dienstleistungserbringern

Trotz des Zusammenwachsens des EU-Binnenmarktes werden immer wieder auch ausländische Unternehmen im Vergleich zu inländischen Unternehmen benachteiligt, auch aufgrund von teilweise protektionistischen Rechtsvorschriften. Um solche Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten nationale Behörden und Gerichte die Grundfreiheiten des Binnenmarkts – einschließlich des Diskriminierungsverbots beachten und etwaige Verletzungen von der Kommission konsequent verfolgt werden.

Berichtet werden beispielsweise kulturelle Vorbehalte, Beschränkungen für ausländische Dienstleistungserbringer sowie erschwerte Bedingungen für ausländische Unternehmen. Ein Beispiel ist die Slowakei, wo von Geschäftsführern ausländischer Unternehmen im Vergleich zu inländischen Unternehmen zusätzliche Unterlagen – beispielsweise Führungszeugnisse – vorgelegt werden müssen.

Ansprechpartner: IHK Potsdam, AHK Rumänien, AHK Slowakei

7. Zunehmende Mängel bei der Rechtssicherheit und beim Rechtsschutz

Gerade die grenzüberschreitend aktiven Unternehmen leiden in einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten auch unter Mängeln bei der Rechtssicherheit und beim Rechtsschutz. Unternehmen beklagen insbesondere die unzureichende Umsetzung von EU-Recht und (EU-)Rechtsverstöße durch die Verwaltung. Dabei ist die Verlässlichkeit des Rechts ein Standortfaktor, der für das Engagement von Unternehmen in der jeweiligen Region von großer Bedeutung ist. EU-Rechtsvorschriften müssen auch einheitlich angewendet und konsequent durchgesetzt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle europäischen Unternehmen sicherzustellen.

Hinzu kommt ein Mangel an Rechtssicherheit wegen häufiger, manchmal auch rückwirkender gesetzlicher Änderungen, gerade im Steuerrecht. Dies macht es v.a. für Investoren, aber auch für Dienstleistungserbringer schwierig, sich zeitnah auf die geltende Rechtslage einzustellen.

Der Rechtsschutz gegen EU-Rechtsverstöße wird immer wieder als mangelhaft wahrgenommen. Langwierige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, ineffiziente und schlecht ausgestattete Behörden und Gerichte sowie Protektionismus seitens der öffentlichen Hand behindern die Geltendmachung von Grundfreiheiten und Grundrechten. Manchmal fehlt es an politischer Unabhängigkeit in der Verwaltung und auch in der Justiz. In Einzelfällen wird auch die Befürchtung korruptiver Zusammenhänge sogar an Gerichten erwähnt. Dies zerstört das Vertrauen seitens der Unternehmen in das Rechtssystem vor Ort und behindert Unternehmen, die sich rechtstreu verhalten, im Wettbewerb. Zudem wirkt sich dies negativ auf Unternehmen aus, die Forderungen gegenüber inländischen Behörden oder Geschäftspartnern gerichtlich durchsetzen möchten.

Die Mängel bei den Justizsystemen, auf die seit 2019 hingewiesen wird, spiegeln sich mittlerweile auch im EU Justice Scoreboard von 2023 deutlich.¹ (Siehe auch die Ausführungen zu Investitionen, S. 37 ff.). Von daher ist das vom Europäischen Gerichtshof eingeforderte unbedingte Vertrauen in die effektive Rechtsstaatlichkeit aller Mitgliedstaaten realitätsfern.

Ansprechpartner: DIHK

8. Steuerliche Aspekte

a) Allgemeines

Die Umsatzsteuer ist für die Unternehmen im Massengeschäft immer noch eine besondere Herausforderung – dies gilt sowohl für nationale als auch für EU-grenzüberschreitende Sachverhalte. Damit gehen ein großer administrativer Aufwand, Rechtsunsicherheit und hohe sowohl finanzielle als auch Haftungsrisiken einher.

Mehrere IHKs und AHKs nennen daher in der Umfrage steuerli-

che Hindernisse bzw. steuerliche Hürden für Unternehmen. Die IHK Braunschweig z. B. sieht in den steuerlichen Unterschieden der Abrechnung von im EU-Ausland erbrachten Dienstleistungen vs. Warenlieferungen die Unternehmen oft vor großen Herausforderungen. Ebenfalls nicht auf EU-Ebene geregelt ist die in Deutschland relevante Unterscheidung zwischen Werklieferungen und Werkleistungen, was nach Angaben der IHK Südlicher Oberrhein die grenzüberschreitende Handhabung entsprechender Vorfälle erschwert. Auch die IHK Bodensee-Oberschwaben bemängelt, dass vor allem für kleinere Unternehmen die umsatzsteuerlichen Fragen im grenzüberschreitenden Geschäft nur schwierig zu handhaben sind. Unterschiedliche Vorgehens-



weisen und Ausnahmefälle z. B. bei der Vorsteuerabrechnung erhöhen den Aufwand für grenzüberschreitend aktive Unternehmen und machen die EU-Geschäfte weniger attraktiv. Allein die Frage der Definition der Betriebsstätte wird europaweit bei identischer Rechtslage praktisch unterschiedlich gehandhabt.

Ansprechpartner: IHK Bodensee-Oberschwaben, IHK Braunschweig, IHK Potsdam, IHK Schwaben, IHK Südlicher Oberrhein, AHK Dänemark, AHK Frankreich, AHK Spanien

b) Reverse Charge

Gerade IHKs an Binnengrenzen erwähnen steuerliche Probleme im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. Die IHK Südlicher Oberrhein beanstandet z. B., dass die Umsatzsteuerregelungen im Rahmen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU (Richtlinie 2006/112/EG, MwStSystRL) noch immer nicht vollständig harmonisiert sind. Die Vereinfachungsregelung des Reverse Charge (RC) umfasst daher nach wie vor nicht alle grenzüberschreitenden Dienstleistungen, d.h. Dienstleistungen, die von einem im Ausland ansässigen Unternehmer im jeweiligen Inland erbracht werden. Nicht umfasst werden beispielsweise Grundstücksleistungen. Zu den Dienstleistungen, die in einem hinreichend sachlichen Zusammenhang mit einem

¹ EU-Kommission, The 2023 EU Justice Scoreboard, COM(2023) 309.

Grundstück stehen, kann z. B. das Erstellen von Bauplänen, Vermietungsleistungen oder die Begutachtung von Grundstücken zählen. Hier sind aus Sicht der IHK Südlicher Oberrhein EU-weit einheitliche Regelungen und Definitionen gefragt.

Das Reverse Charge Verfahren sollte im B2B-Bereich generell anwendbar sein. Auch sollten die Voraussetzungen für die Anwendung aus Sicht der IHK Bodensee-Oberschwaben einheitlich sein.

Ansprechpartner: IHK Südlicher Oberrhein, IHK Bodensee-Oberschwaben

c) Umsatzsteuerliche Registrierung und Abgabe von Umsatzsteuererklärungen

Noch immer sind die umsatzsteuerliche Registrierung und die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen in anderen EU-Mitgliedstaaten insbesondere für KMU eine große Herausforderung – sowohl administrativ als auch sprachlich. Die IHK Südlicher Oberrhein berichtet, dass die entsprechenden Portale in der Regel nur in der Landessprache vorhanden sind und regt ein einheitliches EU-weites Portal an, das zumindest die englische Sprache aufweist.

Ansprechpartner: IHK Südlicher Oberrhein, AHK Frankreich

d) Doppelbesteuerung

Als problematisch empfunden wird auch die mögliche doppelte Besteuerung von Unternehmen oder Arbeitnehmern aufgrund unterschiedlicher nationaler Steuersysteme. Dies betrifft auch Grenzgänger, das heißt einzelne Arbeitnehmer, die in einem Mitgliedstaat arbeiten, aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat leben. Diese könnten doppelbesteuert werden, da beide Mitgliedstaaten Anspruch auf Einkommenssteuern erheben könnten.

Ansprechpartner: IHK Schwaben

e) Betriebsstättenbegriff

Häufig kommt es zu Unsicherheiten hinsichtlich des Betriebsstättenbegriffs. Die Berichte von einzelnen AHKs legen

nahe, dass das Problem auch im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern sowie im Zusammenhang mit Homeoffice-tätigkeiten zunehmend an Bedeutung gewinnt (siehe auch S. 19).

Ansprechpartner: AHK Dänemark, AHK Frankreich

9. Sektorspezifische Probleme

a) Baubranche

Die Baubranche leidet nach wie vor unter einem erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand – beispielsweise in Belgien durch die zwingend erforderliche Erteilung einer sogenannten „Agréation“ zur Durchführung öffentlicher Aufträge und die komplexen Registrierungspflichten in Frankreich, insbesondere durch die „Cartes d'identité professionnelle BTB Berufsidentifikationskarte“ sowie durch das REA-Register in Spanien.

Ansprechpartner: IHK Halle-Dessau, IHK Südlicher Oberrhein AHK Debelux, AHK Spanien

b) Versicherungsvermittler

Versicherungsvermittler, die auch im EU-Ausland tätig werden möchten, um Versicherungen zu vermitteln, haben dies zuvor der Registerbehörde, in Deutschland also der zuständigen IHK, mitzuteilen (§ 11a Abs. 4 GewO), die dies wiederum an den Gaststaat übermittelt (Artikel 4 und 6 der Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD). Das Meldeverfahren ist jedoch sehr kompliziert und aufwändig. Nicht alle Registerbehörden in der EU leiten die Meldungen korrekt und zeitnah weiter oder verarbeiten diese korrekt.

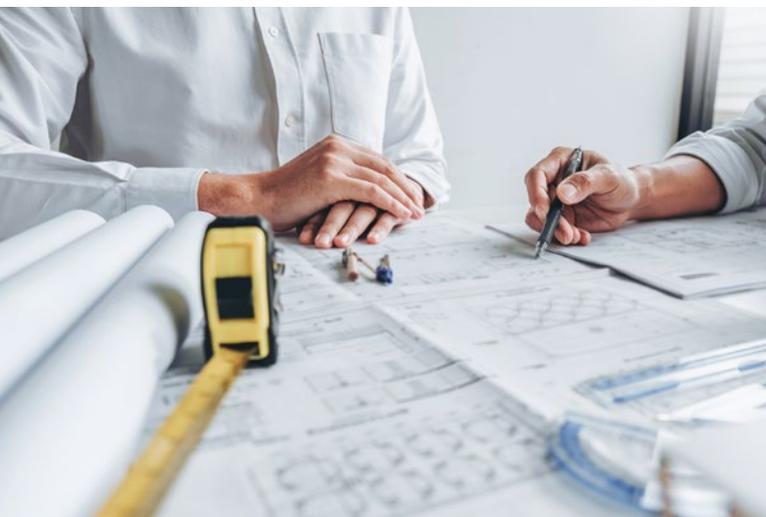
Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gemäß § 34d GewO sind für Versicherungsvermittler für die Erlaubnis auch die geordneten Vermögensverhältnisse zu überprüfen. Zu diesem Zweck sollen Angaben in Schuldnerregistern der letzten fünf Jahre geprüft werden; ein Auszug sollte vorgelegt werden. Wenn die betroffenen Personen sich in diesem Zeitraum im europäischen Ausland aufgehalten haben, müssen auch die ausländischen Schuldnerregister überprüft werden. Einsicht in die relevanten ausländischen Register zu bekommen, ist in der Praxis jedoch sehr schwierig, was grenzüberschreitende Tätigkeit weniger attraktiv macht.

Ansprechpartner: DIHK

10. Zoll- und Außenwirtschaftsdokumente

Die IHK zu Hagen berichtet, dass Unternehmen, die ihre Dienstleistung in einem EU-Mitgliedstaat anbieten möchten, aber aufgrund der Reiseroute gezwungen sind, ein Nicht-EU-Land zu durchqueren, weiterhin im Vorfeld entsprechende Zoll- / Außenwirtschaftsdokumente beantragen müssen, z. B. das Dokument T2L (für Versandverfahren) oder Carnet ATA für den Transit durch das Nicht-EU-Land. Nicht überall werden reine Transitlettern ausgestellt.

Ansprechpartner: IHK zu Hagen



11. Bürokratische Arbeitnehmerentsendung als Haupthindernis für Dienstleistungen im Binnenmarkt

Vom freien Dienstleistungsverkehr umfasst wird auch das Recht von Unternehmen, ihre Arbeitnehmer vorübergehend in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu entsenden, um dort Dienstleistungen zu erbringen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern werden von IHKs und AHKs noch immer vielfältige und einschneidende Barrieren und Hindernisse gemeldet.

Nahezu alle IHKs beanstanden die teils sehr aufwendige und dennoch notwendige Registrierung und Bescheinigung bei der Entsendung von Arbeitnehmern sowie die in der Abwicklung einer Mitarbeiterentsendung liegende Herausforderung für Unternehmen. Kritisiert werden z. B. durch die IHK Trier die „unverhältnismäßig bürokratische Anforderungen durch die in jedem EU-Land unterschiedlichen Verfahren zur Anmeldung von Arbeiten“, wobei von Unternehmensseite die aktuellen Regelungen z.T. als „Schikane“ angesehen würden. Auch die IHK Dresden geht von einem unnötigen „Regelungswirrwarr“ für Unternehmen aus und berichtet von daraus resultierenden hohen Kosten für Unternehmen, die sich kaum ein KMU leisten kann und welches somit ein erhebliches Hindernis für den Marktzugang in anderen EU-Ländern und mithin den europäischen Binnenmarkt insgesamt darstellt. Nach Ansicht einiger Mitgliedsunternehmen der IHK Dresden sei es sogar schwieriger Mitarbeiter in europäische Gastländer zu versenden als etwa in Drittländer.

Ansprechpartner u. a. IHK Dresden, IHK zu Köln, IHK Nord Westfalen, IHK Ostwürttemberg, IHK Potsdam, IHK Schwaben, IHK Trier

Konkrete Probleme bereiten z. B. die EU Entsendemeldungen gemäß Richtlinie 2014/67/EU i. V. m. dem Binnenmarkt-Informationssystem („IMI-Verordnung“). Die EU-Normen sollen nach Angaben der EU-Kommission einen Mindestschutz für die entsandten Arbeitnehmer gewährleisten, in dem ein Kernbestand an Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welcher am Ort der Arbeitsleistung kraft des dort geltenden Rechts gilt, auf den im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einen anderen EU-Mitgliedstaat entsandten Arbeitnehmer anzuwenden ist. Dazu gehören z. B. Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Mindestlohnsätze. Mittels der Entsendemeldung ist der zuständigen Behörde des Ziellandes die Arbeitstätigkeit zu melden.

a) Komplexe und unterschiedliche nationale Regelungen

Mehrere IHKs berichten, dass die nationalen Regelungen für die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen weiterhin komplex und uneinheitlich sind, da jeder EU-Mitgliedstaat eigene Voraussetzungen hat und eigene Melde- und Registrierungspflichten daran anknüpft. Die unterschiedlichen nationalen Regelungen erstrecken sich auch auf Vereinfachungen oder Befreiung von der Meldepflicht. Bei Nichteinhalten der Vorschriften drohen jedoch hohe Bußgelder.

Beispielsweise beanstandet die IHK Braunschweig, dass bezüglich Entsendungen insbesondere die unterschiedlichen Auslegungen bezüglich

- des Bestehens der Meldepflichten,
- des Nachweises etwaiger Berufsqualifikationen und
- der Frage der Notwendigkeit von EU-Bescheinigungen für bestimmte Berufe

die Unternehmen vor Herausforderungen stellen. „Idealerweise gäbe es eine einheitliche EU-Entsende-Meldeplattform in allen Amtssprachen mit hinterlegten einheitlichen Berufen, die per Qualifikationsnachweis nachzuweisen sind und von der aus das entsprechende Land über die Meldung der Entsendung informiert wird“. Einheitliche Regelungen zur Mitführung von Dokumenten und/oder einer Ansprechperson im Entsendungsland wären nicht nur aus Sicht der IHK Braunschweig hier wünschenswert.

Auch die IHK zu Schwerin beanstandet die unterschiedliche Umsetzung der EU-Entsenderichtlinie in den EU-Mitgliedstaaten, u. a. hinsichtlich der Reglementierung in einzelnen Berufsfeldern, und den unterschiedliche Qualifikationsnachweisen, Melde- bzw. Anzeigepflichten / fristen. Auch moniert sie, dass die Dauer einer möglichen sozialversicherungsrechtlichen Entsendung (max. 24 Monate) nicht deckungsgleich mit teilweise gemachten nationalen Vorgaben ist.

Ansprechpartner: IHK Braunschweig, IHK zu Köln, IHK Ostwürttemberg, IHK Schwaben, IHK zu Schwerin, IHK Würzburg-Schweinfurt

b) Verschiedene Meldeportale in den EU-Mitgliedstaaten

Die meisten Mitgliedstaaten verfügen über eigene Entsende- bzw. Meldeportale, in welchen die erforderlichen Informationen abrufbar sind. Teilweise sind diese aber so unübersichtlich, dass eine gründliche und zeitaufwendige Recherche notwendig ist, berichtet die IHK zu Köln.



Auch die IHK Dresden berichtet, dass es oftmals „unnötig kompliziert“ ist Mitarbeiter in ein Gastland zu entsenden. Wer einmal den Prozess durchblickt hat, fängt beim nächsten Gastland wieder von vorne an. Aufgrund der sprachlichen Barrieren helfen auch Internetseite der national zuständigen Behörden hier oftmals nicht weiter, sodass entweder interne Personalbearbeiter viel Zeit und Mühen in Recherchen und Anmeldungen stecken oder kostenintensive externe Berater hinzugezogen werden müssen. Das kann sich kaum ein KMU leisten und stellt somit ein erhebliches Hindernis für den Marktzugang in anderen EU-Ländern und mithin den europäischen Binnenmarkt insgesamt dar.

Aus Sicht mehrerer IHKs wäre ein einheitliches zentrales digitales EU-Entsendeportale/Meldeportal für alle EU-Mitgliedstaaten wünschenswert, da es zumindest eine Vereinfachung schaffen könnte. Die IHK Südlicher Oberrhein merkt an, dass es grundsätzlich hilfreich wäre, wenn dies idealerweise in allen EU-Amtssprachen, aber zumindest in englischer Sprache zur Verfügung stünde – analog dem EU-Portal für Entsendemeldungen im grenzüberschreitenden Transportverkehr – über welches auch die geforderten Dokumente hochgeladen werden können, so dass diese nicht mehrfach zur Verfügung gestellt werden müssen. Auch die IHK Bodensee-Oberschwaben schlägt eine einheitliche digitale EU-Plattform zur Anmeldung von Entsendungen in zumindest englischer Sprache vor.

Von der IHK Halle-Dessau wird angemerkt, dass die Unternehmen davon profitieren würden, wenn Dokumente, die einmal (elektronisch) vorgelegt wurden, von allen Seiten im Bedarfsfall genutzt und nicht noch einmal eingereicht werden müssten. Auch die IHK Bodensee-Oberschwaben schlägt die einheitliche und minimierte Anforderungen von Daten mit zentraler Hinterlegung in englischer Sprache sinnvollerweise nach dem Once-Only-Prinzip vor.

Ansprechpartner: IHK Bodensee- Oberschwaben, IHK Halle-Dessau, IHK zu Köln, IHK Schwaben, IHK Ostwürttemberg, IHK Südlicher Oberrhein

Vorbild Schweiz? Ein europaweit einheitliches elektronisches Zugangsportal für arbeitsrechtliche Entsendemeldungen, welches einheitliche Angaben und Unterlagen abfordert, die neben der Landessprache auch in englischer Sprache abgegeben und vorgelegt werden können und direkt an die zuständige nationale Behörde übermittelt werden, erscheint der IHK Dresden als geeigneter Weg, einen fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen in den Mitgliedstaaten zu fördern. Als Vorbild könnte aus ihrer Sicht hier das Verfahren zur Meldung entsandter Mitarbeiter gemäß dem Onlineportal des Schweizer Staatssekretariats für Migration dienen, welches die Unternehmen nach der Registrierung Schritt für Schritt anleitet. Ähnlich sollte das von der EU-Kommission vorgeschlagene elektronische Format (e-Declaration) für die Erklärung der Entsendung von Arbeitnehmern funktionieren. Es sollte in jedem Fall eine einheitliche Plattform mit elektronischem Zugang geschaffen werden. Meldungen per E-Mail oder sogar per Post erscheinen weder unbedingt datenschutzkonform noch mit

den Digitalisierungs- und Umweltschutz-Bestrebungen der EU vereinbar. Das einheitliche Meldeportal sollte die betroffenen Unternehmen nicht nur in einfacher, selbsterklärender Weise Schritt für Schritt durch das Meldeverfahren führen und weiterführende Hinweise zu den jeweils geltenden Anforderungen im Gastland enthalten (z. B. Hinweise auf regulierte Berufe), sondern neben der jeweiligen Landessprache auch eine Kommunikation und Einreichung von Dokumenten in englischer Sprache ermöglichen, um sicherzustellen, dass Unternehmen diese nur in einer weiteren Sprache vorhalten und nicht unnötig mehrfach Übersetzungskosten tragen müssen.

Ansprechpartner: IHK Dresden

Beanstandet wird von den IHKs insoweit auch die erschwerte Informationsbeschaffung. So fehlt vielfach eine Orientierung zu den anzuwendenden gesetzlichen Regelungen. Beispielsweise gibt es Schwierigkeiten bei der korrekten Zuordnung von Mindestlöhnen und komplexe Vorschriften zum Arbeitsschutz.

Problematisch ist auch, dass Informationen oftmals nur in der Landessprache verfügbar sind. So berichtet beispielsweise die IHK zu Köln, dass die nationalen Regelungen zum Arbeitsrecht mancher Länder nur in der Landessprache abrufbar sind, sodass auch hier Recherchen sehr zeitaufwendig sein können. Gerade für KMU ist der Aufwand kaum tragbar, insbesondere wenn grenzüberschreitende Dienstleistungen nicht zu ihrem Tagesgeschäft zählen. Die IHK Trier mahnt „dringend ein EU-weit einheitliches, extrem vereinfachtes Vorgehen“ an.

Wünschenswert aus Sicht der IHK Schwaben ist zudem eine zentrale Informationsplattform zu den nationalstaatlichen Regelungen (Mindestlohn, Arbeits- und Ruhezeiten usw.), wie z. B. der „Dienstleistungskompass“ der bayerischen IHKs und Handwerkskammern.

Ansprechpartner: IHK Dresden, IHK zu Köln, IHK Schwaben, IHK Trier, IHK Würzburg-Schweinfurt

c) Komplexe und zeitaufwendige Meldungen

Grundsätzlich bedarf die Mitarbeiterentsendung einer vorherigen elektronischen Meldung im betreffenden EU-Gastland, die nach Angaben der IHK Dresden einer längeren Bearbeitungszeit bedürfen. Eine Ursache für die aufwändige Prozedur sind für die IHK Dresden die vielfältigen und sich von Land zu Land unterscheidenden Angaben, die von den Unternehmen abgefragt werden. So wollen etwa Österreich und Frankreich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wissen, Italien das Geburtsdatum des Arbeitnehmers, Österreich die Sozialversicherungsnummer, usw.

Ansprechpartner: IHK Dresden, IHK zu Düsseldorf

d) Vermeidbare Sprachbarrieren

Auch wenn im Bereich der Dienstleistungserbringung bemerkt wird, dass die Meldeportale einiger Länder inzwischen eine Entsendemeldung in anderen Sprachen als der Landessprache zulassen, bleiben dies Einzelfälle. In diesem Zusammenhang erwähnt die IHK zu Köln beispielsweise, dass nicht nur häufig

umfassende Unterlagen als Nachweis benötigt werden, sondern eine Übersetzung der Unterlagen in die englische Sprache immer noch nicht in jedem Land von den Kontrollbehörden anerkannt werden, sondern nur in der jeweiligen Landessprache.

Kritisiert wird von einigen IHKs ebenfalls, dass Entsendemeldungen jeweils über die nationalen Portale und mittels Formulars erledigt werden müssen. Auch wird berichtet, dass Entsendemeldungen / Meldeverfahren nur teilweise online und teilweise nur in Landessprache vorgenommen beziehungsweise übermittelt werden können, was zu rechtlichen Unsicherheiten führen kann.

Auch die IHK Chemnitz empfiehlt nachdrücklich, dass die Mitgliedsstaaten ihre Meldeportale / Formulare für Entsendemeldungen zumindest in englischer Sprache verfügbar machen sollten.

Ansprechpartner: IHK Bodensee-Oberschwaben, IHK Chemnitz, IHK Dresden, SIHK zu Hagen, IHK Halle-Dessau, IHK zu Köln, IHK Ostwürttemberg, IHK Schwaben, IHK zu Schwerin, IHK Würzburg-Schweinfurt, AHK Italien

e) Fehlende Planungssicherheit

Die Einhaltung der Regelungen kostet die Unternehmen nicht allein viel Aufwand und Vorbereitungszeit. Dazu kommen Planungsunsicherheiten der Unternehmen in Bezug auf die Auftragserbringung bei ihren Kunden. Die IHK zu Köln weist darauf hin, dass in einigen EU-Mitgliedsstaaten verwaltungstechnische Zwischenschritte in den Registrierungsprozess eingebunden werden, die den Vorgang der Dienstleistungserbringung stark verzögern. Auch Vorlaufzeiten bei spontanen Entsendungen können aus Sicht der IHK Würzburg-Schweinfurt teilweise problematisch sein.

Ansprechpartner: IHK zu Köln, IHK Würzburg-Schweinfurt

f) Kontaktpersonen vor Ort

Im Zusammenhang mit der Entsendung von Mitarbeitern werden neben den unterschiedlichen Anforderungen bezüglich der notwendigen Unterlagen auch die unterschiedlichen Anforderungen bezüglich der Kontaktpersonen vor Ort problematisiert. Die IHK Bodensee-Oberschwaben regt diesbezüglich den Verzicht auf verpflichtende nationale Kontaktstellen bzw. Ansprechpartner im jeweiligen Land an.

Ansprechpartner: IHK Bodensee-Oberschwaben, IHK Braunschweig

g) Unverhältnismäßige Meldepflichten

In bestimmten Konstellationen erscheinen Meldepflichten als unverhältnismäßig.

Im Zusammenhang mit der Entsendung schlägt die IHK Bodensee-Oberschwaben den Verzicht auf Meldungen bei firmeninternen Entsendungen vor sowie die Beschränkung von Meldepflichten auf wesentliche, risikobehaftete Branchen bzw. Tätigkeiten. Aus ihrer Sicht sind Vereinfachungen auch für kurzfristige Einsätze bei Reparaturen oder Serviceleistungen

bzw. nicht planbaren Notfalleinsätzen geboten. Von einigen Unternehmen werden die Datenanforderungen der einzelnen Länder (Foto, Ausweis-Nummer) im Kontext der Arbeitnehmerentsendung als unverhältnismäßiger Eingriff in den Datenschutz angesehen.

Ansprechpartner: IHK Bodensee-Oberschwaben



h) Unverhältnismäßige Sanktionen

Unvollständige oder fehlerhafte Meldungen werden sanktioniert. Die IHK Halle-Dessau kommt zu dem Ergebnis, dass in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten die Strafen, die gegen die Unternehmen erhoben werden, wenn es unvollständige, fehlerhafte oder verspätete Meldungen und Anzeigen gibt, in keinem Verhältnis zu den Vergehen stehen und verweist exemplarisch auf die Strafkataloge von Österreich und Frankreich.

Als Problem wahrgenommen werden auch die unterschiedlichen Standards in den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Sanktionen und inwiefern eine unrechtmäßige Entsendung auch einen Straftatbestand darstellen kann (z. B. in Italien betrügerische Arbeitnehmerüberlassung, „somministrazione fraudolenta“).

Ansprechpartner: IHK Halle-Dessau, AHK Italien

i) Sektorspezifische Probleme

Besondere bürokratische Schwierigkeiten finden sich in einzelnen Branchen.

1) Fahrpersonal

Die IHK Südlicher Oberrhein weist darauf hin, dass für die Entsendung von Fahrpersonal seit Anfang Februar 2022 besondere einheitliche Regelungen auf Basis der Richtlinie (EU) 2020/1057 zur Festlegung besonderer Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor gelten und hierfür das Meldeportal „Road Transport – Posting Declaration“ eingeführt wurde. Allerdings gelten diese Regelungen für Güterbeförderung mit Fahrzeugen, deren zulässiges Höchstgewicht 3,5 t übersteigt. Für Güterbeförderungen bis zu dieser Tonnage sind

u.U. Entsendemeldungen über die unterschiedlichen nationalen Portale / Formulare abzugeben, was für die betroffenen Unternehmen erneut einen Mehraufwand bedeutet.

Ansprechpartner: IHK Südlicher Oberrhein

2) Baubereich: Verpflichtende Identifikationskarte auf Baustellen (Construbadge)

Seit 1.10.2014 sind Bauarbeiter verpflichtet, auf Baustellen in Belgien einen sog. Construbadge mitzuführen, damit sie identifiziert werden können. Bauunternehmen haben diesen beim sog. Sicherheitsfonds für die Existenz von Bauarbeitern („Fonds voor Bestaanszekerheid van de Werklieden uit het Bouwbedrijf“ / „Fonds de Sécurité d’Existence des ouvriers de la construction“, fbz-fse Constructiv) kostenpflichtig zu beantragen. Der Versand durch die Behörde ist nur innerhalb Belgiens möglich. Ausländische Unternehmen müssen eine belgische Adresse angeben.

Ansprechpartner: AHK deBelux

j) A1-Bescheinigungen

Zusätzlich zu den arbeitsrechtlichen (Melde-)Pflichten für Entsendungen und Geschäftsreisen, muss von Unternehmen die A1-Bescheinigung beantragt werden – und dies auch, wenn die Entsendungen und Geschäftsreisen unter Ausnahmetatbestände fallen und daher keiner Meldepflicht unterliegen, was einen zusätzlichen administrativen Aufwand bedeutet, wie von vielen IHKs berichtet wird.

Insgesamt bereitet die A1-Bescheinigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 883/2004 den Unternehmen noch immer massive Schwierigkeiten. Bei ihr geht es um den Nachweis des für die entsandte Person geltenden Sozialversicherungsrechts. Mit ihr wird der Verbleib in dem Sozialversicherungssystem des Heimatlandes nachgewiesen. Die A1-Bescheinigung muss beim Sozialversicherungsträger des Heimatlandes beantragt werden.

Auch wenn sich das Thema der A1-Bescheinigung geringfügig entspannt hat, seit man diese elektronisch anfordern kann, wird das Verfahren regelmäßig als zu umständlich eingestuft und es wird berichtet, dass die A1-Bescheinigung in einigen EU-Mitgliedstaaten noch immer analog als Ausdruck notwendig ist und nicht digital akzeptiert wird.

Die IHK Bodensee-Oberschwaben berichtet z. B., dass einzelne Unternehmen für Mitarbeiter, die Kundenbesuche im Ausland machen, sogar jede Kundenadresse in der A1-Bescheinigung melden müssen, was einen relativ großen Aufwand darstellt. Auch wird von Unternehmen angemerkt, dass bei der Qualifizierung von Beschäftigten der Aufwand der Ausstellung der A1-Bescheinigung als zu hoch angesehen wird – die bürokratischen Verfahren haben damit auch negative Rückwirkung auf andere Binnenmarktbereiche.

Ansprechpartner: IHK Bodensee-Oberschwaben, IHK Braunschweig, IHK zu Schwerin, IHK Südlicher Oberrhein, IHK Würzburg-Schweinfurt

Die IHK Dresden begrüßt, dass ab Ende 2023 das Once Only Technical System wiederholte Anträge auf die A1-Bescheinigung sowie den elektronischen Empfang der Ergebnisse vereinfachen soll. Auch ein europäischer Sozialversicherungsausweis (ESSPASS), wie er von der Kommission bereits vorgestellt wurde, wäre ein gutes Mittel zur Abhilfe.

Sie regt an, dass diese Abhilfemaßnahmen schnellstmöglich umgesetzt werden sollten, da die Kontrollen streng sind und die Unternehmen zusätzlich belasten. Sofern nicht bereits bei Grenzübertritt eine A1-Bescheinigung vorgelegt werden kann, drohen in einigen Ländern Bußgelder. Dies erscheint insbesondere bei kurzen sowie kurzfristigen Dienstreisen nicht gerechtfertigt. Hier ist das Bedürfnis für einen Nachweis der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung des Arbeitnehmers weniger groß als bei langwierigen Arbeitseinsätzen im Ausland. Für Dienstreisen wäre daher bis zur Umsetzung der vorgenannten Kommissionspläne eine schnelle Abhilfe durch die Einführung von Bagatellgrenzen sinnvoll, sodass bei sehr kurzen beruflichen Aufenthalten innerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz von einer Beantragung der A1-Bescheinigung abgesehen werden kann.

Aus Sicht der IHK Dresden ist alternativ auch die Einführung einer länger gültigen A1-Bescheinigung denkbar, welche kurze oder regelmäßige Dienstreisen (auch sich wiederholende Montageeinsätze) innerhalb eines bestimmten Zeitraums und in den gleichen EU-Mitgliedstaat pauschal abdeckt. Diese beiden Ansätze sind nicht nur geeignet, den Verwaltungsaufwand für die betroffenen Unternehmen zu reduzieren, sie können auch das Volumen der Meldungen bei den Krankenkassen erheblich reduzieren und so zum Bürokratieabbau beitragen.

Ansprechpartner: IHK Dresden

Im Zusammenhang mit A1-Bescheinigungen hält die IHK Bodensee-Oberschwaben Sozialversicherungsausweise der Arbeitnehmer statt A1-Meldungen für denkbar, wobei der Arbeitgeber nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses den Ausweis zurückfordern müsse. Sie regt ebenfalls die Abschaffung der A1-Bescheinigung für kurzfristige Geschäftsreisen an und merkt an, dass bei Bestätigung des Qualifizierungszwecks durch den Arbeitgeber der komplette Wegfall der A1-Bescheinigung sinnvoll sei.

Ansprechpartner: IHK Bodensee-Oberschwaben

k) Anerkennung von Berufsqualifikationen im Zusammenhang mit reglementierten Berufen

Die notwendigen Qualifikationen zur Erbringung von Dienstleistungen sind in der EU nicht einheitlich geregelt. Dadurch ist es für Unternehmen sehr aufwändig, zu ermitteln, welche Qualifikationen in welchem Mitgliedsstaat notwendig sind und ob diese durch eine „EU-Bescheinigung“ nachgewiesen werden können. Als Problem wird von der IHK Braunschweig auch identifiziert, dass jeder Mitgliedsstaat den Nachweis der Berufsqualifikationen an eigene Berufskataloge knüpft.

Insgesamt werden Unterschiede und administrative Hindernisse in der Anerkennung von Qualifikationen (inklusive Ausbildung, Erfahrung), Zertifikaten und Dokumenten in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten sowie die besonderen Nachweiseerfordernisse bei Bau und Montage im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit von mehreren IHKs und AHKs kritisch gesehen.

Ansprechpartner: IHK Braunschweig, IHK Nord Westfalen, IHK Region Stuttgart, IHK Würzburg-Schweinfurt, AHK Bulgarien, AHK Slowakei

12. Remote-Working/Homeoffice aus dem Ausland ohne Rechtssicherheit

Während der Pandemie waren viele Mitarbeiter von Unternehmen dazu gezwungen, von zu Hause zu arbeiten. Auch der gesellschaftliche Wandel führt dazu, dass immer mehr Arbeitnehmer aus dem Ausland remote arbeiten möchten und die digitale Transformation dies zunehmend ermöglicht. Diese Entwicklungen sind für die Unternehmen jedoch auch mit praktischen Problemen und Unsicherheiten verknüpft, die vermehrt von IHKs und AHKs als Hindernisse im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit wahrgenommen werden. Konkret geht es beim vorübergehenden Arbeiten aus dem Ausland um offene Fragen im Bereich des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzes, des Sozialversicherungsrechts, des Lohnsteuerrechts sowie um die Frage der Begründung von Betriebsstätten im Tätigkeitsstaat.

Ansprechpartner: IHK Berlin, IHK Dresden, IHK zu Köln, IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, IHK Schwaben, IHK Würzburg-Schweinfurt

a) Sozialversicherung

Im Zusammenhang mit der Entsendung von Mitarbeitern, die im EU-Ausland zeitlich befristet im Homeoffice für das deutsche Unternehmen arbeiten wollen, ist das Thema Sozialversicherung rechtlich noch nicht eindeutig geklärt. Die IHK Dresden merkt an, dass im Hinblick auf die Sozialversicherung der Arbeitnehmer sowohl bilaterale Vereinbarungen zwischen einzelnen Staaten als auch auf europäischer Ebene ein Rahmenübereinkommen auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) 883/04 existieren, das von einigen Staaten unterzeichnet wurde. Jedoch gelten diese Vereinbarungen lediglich zwischen den Vertragsstaaten und enthalten zumeist unterschiedliche und begrenzende Vorgaben. Sie rät zu einer einheitlichen europäischen Lösung für alle Mitgliedstaaten.

Ansprechpartner: IHK Dresden, IHK Schwaben

b) Betriebsstätte

Nach Angaben der IHK Dresden besteht große Verunsicherung im Hinblick auf eine durch die grenzüberschreitende Homeoffice-Tätigkeit verursachte „versehentliche Errichtung“ einer Betriebsstätte im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers. Hier bestehen unterschiedliche Ansätze in den Mitgliedstaaten, da der OECD-Musterkommentar (MK) 2017 zur Auslegung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, welcher

grundsätzlich auch eine „Homeoffice-Betriebsstätte“ definiert, für die Mitgliedstaaten unverbindlich sei. So ist es möglich, dass durch den aus dem Homeoffice tätigen Arbeitnehmer in Spanien faktisch eine „Vertreterbetriebsstätte“ gegründet wird, wenn der Mitarbeiter über eine Abschlussvollmacht für Verträge mit Kunden verfügt. Aus Sicht der deutschen Finanzverwaltung genügt es umgekehrt zur Begründung einer Homeoffice-Betriebsstätte, wenn der Mitarbeiter seine Tätigkeit nahezu ausschließlich im Homeoffice ausübt, die Tätigkeit dem Unternehmenszweck dient, also zum Kerngeschäft gehört, und ihm kein Arbeitsplatz im Unternehmen zur Verfügung steht. Aus Sicht der IHK Dresden könnten die OECD-Vorgaben Ausgangspunkt für ein europaweit einheitliches Regelwerk sein, welches nach Auslaufen der Corona-bedingten Ausnahmen und Erleichterungen für die Unternehmen nun zwingend benötigt wird, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Ansprechpartner: IHK Dresden

II. Länderspezifische Hindernisse

1. Belgien

a) Verpflichtende „Agréation“ zur Durchführung öffentlicher Aufträge im Baufach

Nach Angaben der AHK debelux entsteht in der Baubranche in Belgien ein „erheblicher Verwaltungs- und Kostenaufwand“. Die Erteilung einer sogenannten „Agréation“ zur Durchführung öffentlicher Aufträge ist im Baufach erforderlich. Die für die Erteilung der „Agréation“ notwendigen Unterlagen hängen von der angestrebten Klasse ab, umfassen in den meisten Fällen jedoch u. a. ein polizeiliches Führungszeugnis; einen Handelsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung; eine Bescheinigung über Konkursfreiheit und abgeführte Steuern bzw. Sozialabgaben; die Gründungsurkunde der Gesellschaft sowie Änderungen der Satzung; eine Bescheinigung über die Zufriedenheit früherer Auftraggeber; zudem Bescheinigung-



gen in Bezug auf die Bilanzen (z. B. Kopie der letzten veröffentlichten Bilanz); eine Liste der akademischen Diplome und sonstigen Zeugnisse der Betriebsleiter oder Führungskräfte; sowie verschiedene umfangreiche Formulare. Für die betroffenen Unternehmen mündet dies in einem erheblichen Verwaltungsaufwand.

Ansprechpartner: AHK debelux

b) Verpflichtende Identifikationskarte auf Baustellen (Construbadge)

Seit dem 1.10.2014 sind Bauarbeiter verpflichtet, auf Baustellen in Belgien einen sog. Construbadge mitzuführen, damit sie identifiziert werden können. Bauunternehmen haben diesen beim sog. Sicherheitsfonds für die Existenz von Bauarbeitern („Fonds voor Bestaanszekerheid van de Werklieden uit het Bouwbedrijf“ / „Fonds de Sécurité d’Existence des ouvriers de la construction“, fbz-fse Constructiv) kostenpflichtig zu beantragen. Der Versand durch die Behörde ist nur innerhalb Belgiens möglich. Ausländische Unternehmen müssen eine belgische Adresse angeben.

Ansprechpartner: AHK debelux

2. Bulgarien

Laut der Ergebnisse der diesjährigen Konjunkturumfrage der AHK Bulgarien sind die größten Probleme der Wirtschaft in Bulgarien: Mangel an Fachkräften und Unzufriedenheit bei der Bekämpfung von Korruption.

Die AHK Bulgarien erwähnt zudem spezifische Schwierigkeiten in bestimmten Sektoren, etwa in der Filmbranche, s. o. S. 12.

Erneut ist die Ausstellung einer A1-Bescheinigung für Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den EU-Mitgliedstaaten eines der größten Probleme, da sie mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sei.

Ansprechpartner: AHK Bulgarien



3. Dänemark

a) Bürokratische Hürden trotz Digitalisierung

Aus Sicht der AHK Dänemark haben die bürokratischen Hürden, denen Unternehmen ausgesetzt sind, ihre Ursache in den zum Teil stark voneinander abweichenden administrativen Systemen zwischen Dänemark und Deutschland. Die dänische Verwaltung ist in hohem Maße digitalisiert. In diesem Kontext vergesse man in Dänemark häufig, die nichtdänischen Unternehmen mitzunehmen. Die Konsequenz: Fast alle Anträge sind mittels digitaler MitID (elektronischer Identität) zu stellen, die anders als ausländische Bürger ausländische Unternehmen nicht immer erhalten. Schwierigkeiten bereitet dies an vielen Stellen, beispielsweise bei der Eröffnung eines dänischen Bankkontos, welches viele deutsche Unternehmen nicht eröffnen könnten. Probleme gibt es auch bei der Überweisung von Geld aus Deutschland an dänische Konten, bspw. Pensionskassen oder teilweise an das Finanzamt. Auch könnte ein deutscher Arbeitgeber, der keine Steuernummer/MitID hat bzw. nicht bekommt, beispielsweise kein Krankengeld für Langzeitkranke beantragen.

Ansprechpartner: AHK Dänemark

b) Weiterhin große Unsicherheit bei steuerrechtlichen Themen

1) Abgrenzung Werkvertrag/Arbeitnehmerüberlassung

Probleme bereitet die Abgrenzung zwischen Werkverträgen und der Arbeitnehmerüberlassung. Im ersten Fall tritt die Steuerpflicht der Arbeitnehmer erst nach einem Jahr ein, nämlich dann, wenn eine Betriebsstätte begründet wurde. Bei der Überlassung von Arbeitnehmern beginnt die Steuerpflicht jedoch am 1. Tag. Wann dies der Fall ist, entscheidet das Finanzamt recht frei. Bindende Anfragen dauern bis zu 4 Monate und gelten auch nur eingeschränkt.

Ansprechpartner: AHK Dänemark

2) Arbeitnehmerentsendung

Die dänischen Gewerkschaften fordern die Einhaltung der Tarife mit allen Lohnnebenkosten (Pension, Feiertagsgeld etc.) von deutschen Unternehmen, die ihre Mitarbeiter teilweise nur wenige Monate entsenden. Deutsche Lohnnebenkosten werden dabei nicht voll angerechnet – in der Folge drohen bisweilen erhebliche Strafen.

3) Homeofficetätigkeit

Nach Angaben der AHK Dänemark, gibt es ebenso Unsicherheiten bei der Frage, wann bei Homeofficetätigkeit eine Betriebsstätte begründet wird. In diesem Zusammenhang weist die AHK Dänemark auch auf die Sozialversicherungspflicht bei Grenzgängern hin, die in Deutschland arbeiten. Es hätten sich viele EU-Mitgliedstaaten darauf geeinigt, dass die Arbeitnehmer, wenn sie zwei Tage am Wohnort (hier Dänemark) arbeiten, weiterhin in der deutschen Sozialversicherung bleiben und nicht in die andere (hier dänische) Sozialversicherung wechseln müssen. Das lehne Dänemark ab.

Ansprechpartner: AHK Dänemark



4) Transfer Pricing (TP)–Dokumentationspflicht

Die niedrigen dänischen Schwellenwerte führen dazu, dass deutsche Betriebsstätten eine komplette Transfer Pricing Dokumentation einreichen müssen, obwohl lediglich ein Mitarbeiter vor Ort tätig ist. Die Strafen für Nichteinreichung sind unverhältnismäßig.

Ansprechpartner: AHK Dänemark

4. Frankreich

a) Bürokratische Hürden

Berichtet wird von der AHK Frankreich, dass Frankreich generell ein Land sei, das von schwerfälliger Bürokratie gekennzeichnet ist. Die Komplexität des Rechts stellt eine zusätzliche Schwierigkeit für Unternehmen dar, so dass diese sich unterstützen und begleiten lassen, um ihr Projekt nach französischem Recht durchzuführen.

Ansprechpartner: AHK Frankreich

b) Hindernisse durch Steuervorschriften

1) Zuteilung einer Umsatzsteuer-ID Nummer

Zu der langen Bearbeitungszeit (bis zu 3 Monate) durch das französische Finanzamt bei der Zuteilung einer Umsatzsteuer-ID Nummer kommt seit Beginn 2023 die zusätzliche Schwierigkeit, dass der Antrag online über ein einheitliches Portal für Unternehmen „INPI“ gestellt werden muss. Hierbei stellt neben der Registrierung und den vielfach auftretenden technischen Fehlermeldungen, auch die Unterzeichnung der Unterlagen aufgrund technischer Vorgaben ein Problem dar.

Ansprechpartner: AHK Frankreich

2) Betriebsstättenbegriff

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern deutscher Firmen in Frankreich kommt es vielfach zu Unsicherheiten auch hinsichtlich des Betriebsstättenbegriffs. Die zum Teil sehr res-

triktive französische Auslegung des Begriffs der Betriebsstätte kann zu einer nachträglichen Steuerpflicht führen.

Ansprechpartner: AHK Frankreich

c) Arbeitnehmerentsendung

Von einigen IHKs wird die Arbeitnehmerentsendung nach Frankreich als problembelastet beschrieben. Die IHK Südlicher Oberrhein führt an, dass diese Schwierigkeiten dazu führen, dass deutsche Unternehmen in der Grenzregion es sich sehr gründlich überlegen, Aufträge in Frankreich anzunehmen. Dadurch werden kurzzeitige und kurzfristige Einsätze in Frankreich verhindert, was auch die französischen Betriebe negativ betreffen würde.

Ansprechpartner: IHK Schwaben, IHK Südlicher Oberrhein

Zu den von den weiteren von IHKs gemeldeten Schwierigkeiten im Rahmen der Entsendung gehören:

1) Benennung eines Vertreters vor Ort

Die IHK Schwaben führt an, dass die zwingende Benennung eines Vertreters vor Ort sehr aufwendig ist, da dieser französisch sprechen muss, was vielfach dazu führe, dass ein Externer beauftragt werden muss.

Ansprechpartner: IHK Schwaben

2) Zugang zu Informationen

Die Unternehmen müssen in das französische Meldeportal SIPSI den für die Tätigkeit in Frankreich passenden Tarifvertrag eintragen. Das Portal, in dem diese Information recherchiert werden kann, ist nach Angaben der IHK Südlicher Oberrhein jedoch „nicht selbsterklärend“. Für deutsche Unternehmen ist es zudem überaus schwierig, den in Frankreich für die spezifische Tätigkeit geltenden tariflichen Mindestlohn zu recherchieren.

Ansprechpartner: IHK Schwaben, IHK Südlicher Oberrhein

3) Medizinische Atteste

Die Pflicht zur Vorlage arbeitsmedizinischer Atteste für jeden Einsatz in Frankreich wird von den IHKs Südlicher Oberrhein und der IHK Schwaben kritisiert, da die deutschen Unternehmen damit überfordert seien. Grund hierfür ist, dass deutsche Ärzte nicht wissen, wie der Inhalt solcher Atteste aussehen soll, da es in Deutschland kein in dieser Form vergleichbares Gesundheitszeugnis gibt.

Ansprechpartner: IHK Schwaben, IHK Südlicher Oberrhein

4) A1-Bescheinigung für Mitarbeiter mit Wohnsitz Frankreich

Die IHK Südlicher Oberrhein berichtet, dass es durch die neue Zuständigkeit der französischen Behörde (vorher CPAM, jetzt URSSAF) „quasi unmöglich“ sei, A1-Bescheinigungen für Mitarbeiter mit Wohnsitz in Frankreich zu bekommen. Die deutschen Krankenkassen und die URSSAF fühlen sich nicht zuständig und verweisen auf die jeweilige andere Behörde.

Die Konsequenz daraus ist, dass die Unternehmen auf die Einsätze in Frankreich verzichten müssen.

Ansprechpartner: IHK Südlicher Oberrhein

5) Sektorspezifische Probleme – Baustellenkarte BTP/Carte BTP (Batiment, Travaux Publics)

Eine Besonderheit in Frankreich ist die „carte BTP“. Die Beantragung einer „carte BTP“, die für viele Tätigkeiten im Bereich Bau und Montage in Frankreich notwendig ist, ist seit dem Relaunch des BTP-Portals nach Berichten der IHK Südlicher Oberrhein noch schwieriger geworden. Es werden auch nicht alle Daten übertragen, die bereits auf dem SIPSI-Portal eingegeben worden sind. Einfacher wäre es, wenn eine „carte BTP“ direkt über das SIPSI-Portal beantragt werden könnte.

Zudem muss die carte BTP von ausländischen Betrieben für jeden Einsatz neu beantragt werden, wohingegen für in Frankreich ansässige Betriebe gilt, dass die Karte für die Dauer der Betriebszugehörigkeit eines Mitarbeiters seine Gültigkeit hat.

Ansprechpartner: IHK Südlicher Oberrhein

Die IHK Halle-Dessau sieht in dem Erfordernis für ausländische Unternehmen, die in Frankreich Baudienstleistungen erbringen, u. a. für jeden Mitarbeiter und jede Baustelle eine Baustellenkarte BTP beantragen zu müssen, welche jeweils 9,80 EUR kostet und nach Beantragung auch nur innerhalb Frankreichs zugestellt wird, eine Diskriminierung ausländischer Unternehmen. Das Bußgeld bei fehlender Beantragung der carte BTP beträgt pro Mitarbeiter 2.000 EUR. Dies erscheint unangemessen hoch. Zudem wird eine fehlerhafte Meldung der Entsendung über das Portal SIPSI unabhängig davon geahndet.

Ansprechpartner: IHK Halle-Dessau

6) Reglementierte Berufe

Von der IHK Würzburg-Schweinfurt werden gar „extreme Probleme“ in Zusammenhang mit reglementierten Berufen gemeldet. Beispielsweise wenn es um die Ausführung von Elektroarbeiten in Frankreich geht, muss die Berufsausrüstung und das Arbeitsmaterial französischen Normen entsprechen und es sei kompliziert, die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeiten nachzuweisen. Die Arbeiten müssen durch die Behörde vor Ort abgenommen werden.

Ansprechpartner: IHK Würzburg-Schweinfurt

5. Griechenland

Die AHK Griechenland berichtet, dass es in einigen Fällen Probleme bei der Anerkennung von Diplomen oder der voraussetzenden Fähigkeiten z. B. die Beherrschung der griechischen Sprache gibt.

Komplexität: Auch die steuerlichen Vorschriften und Steuersysteme sind nach Angaben der AHK Griechenland ein Problem für sich, ebenso die Informationen zu den Arbeitsvorschriften



und Abgaben, z. B. Sozialbeiträge, Überstunden, Homeoffice.

Als Problem erweise sich schließlich die fehlende gesetzliche Grundlage für einige der modernen Beschäftigungsmöglichkeiten, zum Beispiel das Homeoffice aus ständiger Basis oder die Entsendung auf Verlangen des Arbeitnehmers.

Ansprechpartner: AHK Griechenland

6. Italien

a) Bürokratische Hindernisse

Für die Erbringung von Dienstleistungen werden weiterhin bürokratische Hindernisse gemeldet. Es ist teilweise unklar und intransparent wie, ob, und mit welchen Genehmigungen in Italien bestimmte Dienstleistungen erbracht werden können. Das gilt, insbesondere wenn man von einer ausdrücklichen Genehmigung nicht absehen kann (z. B. Pharmazeutika, Erneuerbare Energien, Bau, Konzessionen, etc.). Meist ist das Verfahren kompliziert und es wird die Einreichung von vielen Unterlagen und Dokumenten verlangt. Bedauert wird von der AHK Italien auch, dass „die Erfolgchancen ohne die Unterstützung von spezialisierten Experten sehr gering“ sein können.

Ansprechpartner: AHK Italien

b) Elektronische Kommunikation mit den Behörden

Von der IHK Halle-Dessau wird berichtet, dass der Kontakt zu Behörden in Italien nur über ein (nationales) digitales Zertifikat möglich ist. Da die direkte Erlangung eines solchen für ausländische Unternehmen ohne Sitz in Italien aufwändig bis unmöglich ist, müssen Dienstleister eingeschaltet werden. Dies treibt die Kosten ausländischer Unternehmen in die Höhe und bewirkt z. B. bei Ausschreibungen eine Benachteiligung ausländischer Bieter. Zudem wird dadurch eine Markteintrittshürde geschaffen.

Ansprechpartner: IHK Halle-Dessau

c) Arbeitnehmerentsendung

1) Allgemeines

Im Falle einer grenzüberschreitenden Entsendung von Mit-

arbeitern von einem EU-Mitgliedstaat nach Italien sind viele Bedingungen einzuhalten, darunter die Meldung der Entsendung an das italienische Arbeitsministerium. Hierbei muss eine Vielzahl von (auch detaillierten) Informationen in Bezug auf die entsendende sowie „aufnehmende“ Gesellschaft mitgeteilt werden. Die Einholung solcher einer Vielzahl von Informationen gestaltet sich oftmals im Vorfeld als schwierig, vor allem wenn die Mitteilung zügig vorgenommen werden muss.

Ansprechpartner: AHK Italien

2) Entsendemeldungen: unterschiedliche Erfahrungen

Das Portal für die Entsendungsmeldungen steht größtenteils auf Englisch zur Verfügung. Für die Registrierung auf dem italienischen Meldeportal ist eine elektronische Signatur erforderlich. Dies kann von Entsendeunternehmen, die in einem Land ansässig sind, in dem die eIDAS-Verordnung noch nicht so verbreitet ist (u. a. Deutschland) als Hindernis empfunden werden

Die Online-Verfahren zur Mitteilung von neuen Arbeitsverhältnissen und Entsendungen funktionieren in Italien aus Sicht der AHK Italien im Großen und Ganzen gut. „Italien ist in dieser Hinsicht sehr voran mit der Digitalisierung“. Auch die IHK Region Stuttgart bestätigt, dass Italien nachgebessert hat und die Meldung selbst und die notwendigen Angaben im Rahmen der Meldung inzwischen über das online Portal cliclavoro in englischer Sprache gemacht werden können. Leider müssen die notwendigen (Arbeits-)Unterlagen wie Arbeitsvertrag, Gehaltsnachweis, A1-Bescheinigung, Auftrag etc. weiterhin in italienischer Sprache vorliegen und aufbewahrt werden. Umgekehrt wird von der IHK zu Düsseldorf beanstandet, dass dasselbe Registrierungsportal ohne Italienischkenntnisse unpraktikabel und eine korrekte Meldung kaum möglich sei.

Ansprechpartner: IHK zu Düsseldorf, IHK Region Stuttgart, AHK Italien

3) Informationsbeschaffung

Die Beschaffung der für die Arbeitnehmerentsendung notwendigen Informationen werden durch Sprachbarrieren erschwert. So sind beispielsweise Tarifverträge nur in italienischer Sprache abrufbar.

Ansprechpartner: IHK Schwaben

4) Kontaktperson

Während des Einsatzes des Arbeitnehmers in Italien und zwei Jahre nach dessen Abschluss ist ein Ansprechpartner („referente“) mit Anschrift und Wohnsitz in Italien für die Zustellung von Dokumenten und Unterlagen zu benennen.

Ansprechpartner: IHK Schwaben

5) A1-Bescheinigung

Die insoweit gute Digitalisierung in Italien führt dazu, dass die A1-Bescheinigung in Italien nicht als Hindernis für den freien grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr angesehen wird.

Dennoch berichtet auch die AHK Italien, dass durch die Erfordernisse im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerentsendung in bestimmten Konstellationen unverhältnismäßige bürokratische Anforderungen geschaffen werden, beispielsweise bei sehr kurzen Dienstreisen, bei denen neben einer behördlichen Mitteilung auch eine A1-Bescheinigung beantragt werden muss.

Ansprechpartner: AHK Italien

7. Niederlande

Die IHK zu Düsseldorf berichtet auch für die Niederlande bürokratische Hürden im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern. Eine korrekte Meldung über „postedworkers.nl“ kommt nur dann zustande, wenn sich der Dienstleistungsempfänger ebenfalls beim Portal registriert und die Meldung des Dienstleistungserbringers bestätigt. Das wird oft aber nicht durchgeführt und die Pflicht zur Meldebestätigung lässt sich dem niederländischen Geschäftspartner einfach nicht vermitteln. Falls der Dienstleistungsempfänger in den Niederlanden ein deutsches Unternehmen ist, kann die Meldung nicht regulär erfolgen. Stichprobenartige Befragungen bei deutschen wie niederländischen Firmen zeugen nach wie vor von einer allgemeinen Unkenntnis der Regelungen.

Ansprechpartner: IHK zu Düsseldorf

8. Österreich

Im Bereich der Arbeitnehmerentsendung werden von der AHK Österreich teilweise komplexe Regelungen bezüglich der Melde- und Bereithaltungspflichten gemeldet.

a) Berechnung des Mindestlohns

In Österreich wird der Mindestlohn anhand von Kollektivverträgen bestimmt. Viele Unternehmer haben Schwierigkeiten überhaupt den relevanten Kollektivvertrag zu finden und sind dann auch von den vielen Regelungen zur Eingruppierung der Mitarbeiter überfordert. Unklarheit besteht auch bei der Berechnung des Mindestlohns (Sonderzahlungen, Zulagen etc.).

Ansprechpartner: AHK Österreich

b) A1-Bescheinigung

Nicht nur durch die Entsendemeldung, auch durch die Notwendigkeit der A1-Bescheinigung entsteht den Unternehmen ein hoher Mehraufwand. In Bezug auf Letztere meldet die AHK Österreich einen Mangel an klaren Informationen bezüglich der Versicherungszuständigkeit bzw. der Beantragung der A1-Bescheinigung.

Ansprechpartner: AHK Österreich

c) Anerkennung von Berufsqualifikationen

Bezüglich der Anerkennung von Berufsqualifikationen beklagt die AHK Österreich vor allem langandauernde Prozesse.

Ansprechpartner: AHK Österreich

9. Polen

a) Mitarbeiterentsendung

Von der IHK Schwaben wird auf die folgenden Besonderheiten im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern nach Polen berichtet: Alle Unterlagen müssen auf Polnisch vorgelegt und zwei Jahre lang archiviert werden. Ein Vertreter vor Ort ist notwendig.

Ansprechpartner: IHK Schwaben

b) Betriebsstättenbegriff im Zusammenhang mit Homeoffice

Nach Angaben der AHK Polen gehen die polnischen Finanzämter und die polnische Finanzrechtsprechung in der Beantwortung der Frage, wann bei einer länderübergreifenden Anstellung (Unternehmen ohne Sitz in Polen stellt in Polen eine Person ein) mit ausschließlichem Homeoffice als Arbeitsort eine Betriebsstätte begründet wird, über die diesbezüglichen Leitlinien der OECD hinaus. Regelmäßig wird ein Homeoffice als „Betriebsstätte“ angenommen, wenn ein Raum dauerhaft dem ausländischen Unternehmen zur Verfügung steht und die Tätigkeiten im Homeoffice nicht nur untergeordnet sind.

Während die OECD eine Arbeit im Homeoffice nur dann als eine Betriebsstätte bewertet, wenn die Arbeit im Homeoffice auf Verlangen des Arbeitgebers stattfindet, knüpfen die polnischen Finanzbehörden und -gerichte daran an, dass die Überlassung von Arbeitsgegenständen (Laptop, Handy, etc.) auf die Anwesenheit des Unternehmens an einem bestimmten Ort und damit eine Betriebsstätte schließen lassen.

Ansprechpartner: AHK Polen



10. Portugal

Die IHK zu Düsseldorf berichtet, dass auch wenn die elektronischen Registrierungsportale in den letzten Jahren mitunter praktikabler und einfacher handhabbar geworden sind, sich bei der Registrierung in Portugal über das Portal von ACT eine korrekte Registrierung nur mit Hilfe von in Portugal anerkannter elektronischer Signaturen durchführen lässt, die deutschen Unternehmen nicht vorlägen. Noch seien aber auch analoge Wege möglich.

Ansprechpartner: IHK zu Düsseldorf

11. Rumänien

Von der AHK Rumänien werden Beschränkungen für ausländische Dienstleistungserbringer und unverhältnismäßige bürokratische Anforderungen und Schwierigkeiten beim A1-Zertifikat mitgeteilt.

Ansprechpartner: AHK Rumänien

12. Schweden

a) Entsendung von Arbeitnehmern

1) Scanning

Nach Angaben der IHK Rhein-Neckar verursacht in Schweden die Identifizierung mittels des persönlichen Scannings der Ausweise einen wesentlichen Zeit- und Verwaltungsaufwand. Momentan gebe es nur einen schwedischen Anbieter, der in Deutschland Termine zum Scanning anbiete. In Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg und München gibt es für den Geschäftsführer und die zu entsendenden Monteure die Möglichkeit, ihren Ausweis zu scannen. Leider stehen sehr wenige Termine zur Verfügung, was die Wartezeiten erheblich verlängert und die Ausführung der Bauarbeiten verzögern kann.

Ansprechpartner: IHK Rhein-Neckar

2) Zwang zum Abschluss eines schwedischen Tarifvertrags bei Entsendung

Nach Angaben der AHK Schweden können die schwedischen Gewerkschaften gemäß dem schwedischen Entsendungsgesetz verlangen, dass entsendende Unternehmen innerhalb von zehn Tagen einen Vertreter benennen, der sie beim Abschluss des Tarifvertrags vertritt. Da die Gewerkschaften sich häufig weigern, Englisch zu sprechen, sind die Unternehmen gezwungen, sich einen Vertreter zu suchen, der die schwedische Sprache und das schwedische Tarifrecht beherrscht. Dies verursacht hohe Kosten und Zeitverlust. Zudem können die Gewerkschaften verlangen, dass das entsendende Unternehmen der Gewerkschaft innerhalb von drei Wochen nach Abschluss eines Tarifvertrags Unterlagen wie Arbeitsverträge, Gehaltsstreifen, Zeiterfassungsberichte und Beweise über getätigte Gehaltszahlungen sowie Übersetzungen dieser Unterlagen ins Schwedische oder Englische überlässt.

Beim Anschluss von Tarifverträgen werden sämtliche benötigte Unterlagen sowie Handelsregistrauszüge auf entweder

Schwedisch oder Englisch von den Gewerkschaften verlangt. Hinzu kommt, dass nicht nur die Bau-Gewerkschaft (Schw. Byggnadsarbetarens Förbund), sondern auch die Gewerkschaft IF Metall fordert, dass Tarifverträge mit dem Firmenzeichner des entsendenden Unternehmens persönlich und am Entsendungsort, der an entlegenen Orten in Schweden sein kann, abgeschlossen werden. Der Abschluss des Tarifvertrags per Online-Meeting oder in Stockholm, wo die Gewerkschaft selbst ihren Hauptsitz hat, wird strikt abgelehnt.

Beim Abschluss des Tarifvertrags im Bereich Bau bzw. durch viele Entsendungstarifverträge wird zwingend gefordert, dass die entsendenden Unternehmen zusätzliche Versicherungspakete für die entsendeten Arbeitnehmer abschließen, obwohl diese nur kurzfristig in Schweden sind und schwedische Pensionen niemals in Anspruch nehmen werden. Ausnahmen werden nicht gewährt, auch wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass z. B. in Deutschland eine zusätzliche Altersversorgung besteht. Diese Versicherungspakete führen zu hohen zusätzlichen Kosten.

Ansprechpartner: AHK Schweden

b) A1-Bescheinigung

Von der AHK Schweden wird auch berichtet, dass die Beantragung der A1-Bescheinigung bei der staatlichen Versicherungskasse (Schw. Försäkringskassan) erst seit September 2023 online möglich ist. Dennoch ist die Bearbeitungszeit für die Ausstellung der Bescheinigung trotz Onlineantrag immer noch sehr lang (ca. fünf Monate) und erschwert kurzfristige Entsendungen ins EU-Ausland.

Ansprechpartner: AHK Schweden

c) ID06-Karten, vor allem im Bau-/Montagebereich

Aus Sicht der AHK Schweden, bestätigt u. a. durch die IHK Schwaben, ist das u. a. auf schwedischen Baustellen genutzte ID06-System zur Identifizierung von dort tätigen Mitarbeitern noch immer als eine wesentliche administrative Hürde anzusehen, die mit zusätzlichen Kosten und Zeitverlust verbunden ist. Bei der Registrierung eines Unternehmens im ID06-System bzw. der anschließenden Bestellung der ID06-Karten wird verlangt, dass sowohl der gesetzliche Vertreter einer Gesellschaft (z. B. Geschäftsführer) als auch alle Karteninhaber ihre Identität nachweisen. Dies erfolgt durch das persönliche Vorlegen eines Reisepasses vor Ort in Schweden bzw. bei verschiedenen Stellen in Deutschland. Andere Möglichkeiten zur Identifizierung von nicht in Schweden befindlichen Personen gibt es nicht. Die eingeführte Identifizierung durch die schwedische sogenannte „Bank-ID“ ist nur Personen möglich, die in Schweden ein Bankkonto und eine Personenummer (Sozialversicherungsnummer) haben. Ausländische Unternehmen müssen bei der Registrierung im ID06-System auch einen Nachweis darüber vorlegen, dass sie bei der schwedischen Finanzbehörde für die sogenannte Unternehmenssteuer (Schw. F-skatt) registriert sind, was zusätzlichen Aufwand und Kosten erfordert.

Ansprechpartner: AHK Schweden, IHK Schwaben

13. Slowakei

a) Bürokratische Hürden und Sprachbarrieren

In der Slowakei kann die Bürokratie komplex und zeitaufwendig sein, alle erforderlichen Genehmigungen und Dokumente zu erhalten. Viele Dokumente und Kommunikationen müssen auf Slowakisch, der Amtssprache, erfolgen. Viele einzureichende Formulare sind zudem nur in der slowakischen Sprache verfügbar. Auch müssen viele Dokumente (z. B. Arbeitsverträge) auf Slowakisch verfasst werden und die administrativen Verfahren werden ausschließlich auf Slowakisch abgewickelt.

Ansprechpartner: AHK Slowakei

b) Schwierigkeiten bei der elektronischen Kommunikation

Von der AHK Slowakei wird zudem von Schwierigkeiten bei der elektronischen Kommunikation mit den Behörden berichtet. Nur in manchen Fällen ist nur die elektronische Form möglich. Ausländische elektronische Personalausweise können für solche Kommunikation jedoch nicht verwendet werden.

Ansprechpartner: AHK Slowakei

c) Mängel bei der Rechtssicherheit und beim Rechtsschutz

Die Vorschriften werden oft geändert und manchmal ist es auch für Experten schwer, einen Überblick zu behalten. Besonders heikel: Gerichtsverfahren können übermäßig lange dauern und die Urteile gelten oft als unvorhersehbar.

Ansprechpartner: AHK Slowakei

d) Arbeitnehmerentsendung

Im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerentsendung berichtet die AHK Slowakei, dass von den Unternehmen als Arbeitgeber sichergestellt werden muss, dass die Sozialversicherungsbeiträge und Steuern in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften entrichtet werden. Dies ist komplex und administrativ anspruchsvoll. Bei der Beschäftigung in der Slowakei muss das slowakische Arbeitsrecht (zumindest der zwingende Teil) eingehalten werden. Wie von der AHK Slowakei berichtet, müssen die Mehrheit der slowakischen arbeitsrechtlichen Vorschriften bei der Entsendung eingehalten werden, wobei das Ausmaß von der Länge der Entsendung abhängt.

Außerdem sind in einigen Branchen und Berufen spezielle Qualifikationen oder Zertifizierungen erforderlich, um Dienstleistungen anbieten zu können. Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Bei den reglementierten Berufen wird von der AHK Slowakei von administrativen Hindernissen bei der Anerkennung der Ausbildung bzw. Erfahrungen berichtet.

Ansprechpartner: AHK Slowakei

14. Slowenien

Von der IHK Chemnitz wird gemeldet, dass es Unternehmen, die ihre Mitarbeiter für die Erbringung von Dienstleistungen nach Slowenien entsenden, „besonders schwer“ gemacht wird. Sie müssen diese einen Tag vor Beginn der Arbeit dem slowenischen Arbeitsamt melden. Dies hat mittels einer Erklärung über die Erbringung von Dienstleistungen (eFormular) zu erfolgen. Zwar sind grundlegende Informationen zur Mitarbeiterentsendung in englischer Sprache verfügbar, das Meldeformular an sich liegt jedoch nur in slowenischer Version vor und kann nur in slowenischer Sprache übermittelt werden. Das bringt in jedem Fall rechtliche Unsicherheiten mit sich.

Ansprechpartner: IHK Chemnitz

15. Spanien

a) Zahlungen ans Finanzamt/Sozialversicherung nur über spanisches Bankkonto möglich

Die AHK Spanien berichtet positiv, dass, während vormals Steuern an das Finanzamt ausschließlich über ein spanisches Bankkonto bezahlt werden konnten, die Bezahlung über ein ausländisches Bankkonto per Überweisung inzwischen möglich ist. Allerdings ist das Verfahren unübersichtlich und schafft Unsicherheit. Zudem dürfen Zahlungen an die spanischen Sozialversicherungsbehörden weiterhin ausschließlich von einem spanischen Konto erfolgen. Ausländische Unternehmen sind u.U. dazu gezwungen, ein spanisches Bankkonto zu eröffnen, was wiederum aufwendig ist, da in der Regel ohne das persönliche Vorstelligwerden des Geschäftsführers in Spanien ein Konto nicht eröffnet werden kann. Zahlungen erfolgen teils nur auf spanische Konten, so dass der Empfänger ein spanisches Konto zur Verfügung stellen muss. Ein bezeichnendes Detail: Für eine Erstattung im Rahmen der seit 2023 eingeführten Plastiksteuer wird ein nur bei einer spanischen Bank einlösbarer Scheck ausgestellt, da die Erstattung auf ein ausländisches Konto nicht möglich ist.

Ansprechpartner: AHK Spanien

b) Digitale Zertifikate/elektronische Kommunikation mit den Behörden

1) Ausschließlich elektronische Kommunikation mit Behörden

Die AHK Spanien beklagt, dass der Kontakt von juristischen Personen mit den Behörden ausschließlich elektronisch erfolgen darf. Hierfür ist eine digitale Signatur notwendig. Die Beantragung einer solchen stellt für ein ausländisches Unternehmen jedoch einen sehr hohen Verwaltungsaufwand dar, der je nach konkretem Vorhaben unverhältnismäßig sein kann. Wünschenswert aus Sicht der AHK Spanien wäre insoweit die praktische Umsetzung der EU-weiten gegenseitigen Anerkennung elektronischer Signaturen, so wie dies in der eIDAS-Verordnung vorgesehen ist.

Ansprechpartner: AHK Spanien

2) Rechnungsstellung an die öffentliche Hand nur über ein elektronisches System

Auch wird berichtet, dass Rechnungen an die öffentliche Hand in Spanien (Staat, Gebietskörperschaften, Gemeinden, öffentlich-rechtl. Unternehmen) mit einem Wert über 5.000 Euro über ein besonderes staatliches Verteilungssystem (FACe) elektronisch versandt werden müssen. Das geht wiederum nur mit einer spanischen Steuernummer und einer spanischen digitalen Signatur, die nicht-spanische Unternehmen selten haben.

Ansprechpartner: AHK Spanien

3) Wachsende Bedeutung digitaler Zertifikate

Die AHK Spanien beklagt zudem, dass auch für die Teilnahme an Ausschreibungen ein digitales Zertifikat notwendig ist. Angesichts der langen Antragsdauer kann dies die Teilnahme an einer Ausschreibung faktisch behindern und einen ausländischen Wettbewerber im Vergleich zu einem inländischen schlechter stellen. Weiter ist neuerdings auch für die Mitteilung des Inverkehrbringens von Nahrungsergänzungsmitteln ein digitales Zertifikat notwendig. Wurden vormals in verschiedenen Bereichen zum Teil zumindest noch bestimmte Anträge ohne Zertifikat erlaubt, werden die Behörden hier immer strenger, so dass inzwischen beinahe keinerlei Behördenkommunikation mehr möglich ist ohne digitale Signatur, sodass dieses Hindernis zunehmend an Gewicht gewinnt.

Ansprechpartner: AHK Spanien

c) Steuerverfahren/Vorsteuererstattung

Nach Angaben der AHK Spanien können Unternehmen, die regelmäßig Umsatzsteuererklärungen abgeben müssen (i. d. R. quartalsweise in Spanien), einen etwaigen Vorsteuerüberhang erst im Januar des Folgejahres für das Vorjahr erklären. Die Finanzbehörden haben dann noch einmal sechs Monate Zeit für die Erstattung. Ein Vorsteuerüberhang aus Januar 2023 wird daher möglicherweise erst im Juli 2024 erstattet. Zwar können größere Unternehmen und solche mit hohen Vorsteuerbeträgen auf eine monatliche Meldung wechseln (sog. Monatsmelder), was das Erstattungsverfahren beschleunigt. Jedoch ist auch dieses ‚Monatsverfahren‘ mit erheblichem Aufwand verbunden: So müssen Monatsmelder dem spanischen Finanzamt im Rahmen eines Echtzeitverfahrens innerhalb einer Frist von nur vier Tagen online sämtliche Rechnungsdaten übermitteln (z. B. Eingangsrechnungen, Ausgangsrechnungen). Dieses sog. Suministro Inmediato de Información (SII) erscheint aus Sicht der AHK Spanien unverhältnismäßig und nicht angemessen oder notwendig für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten.

Ansprechpartner: AHK Spanien

d) Anmeldung von Arbeitnehmern in Spanien

Zur Anmeldung eines deutschen Unternehmens in Spanien als Arbeitgeber ist ein digitales Zertifikat notwendig. Anders ist die Anmeldung nach Angaben der AHK Spanien nicht möglich. Da der damit verbundene Aufwand sehr hoch ist (der/die Geschäftsführer müssen in Deutschland zum Notar, für die Erteilung der Haager Apostille braucht es Zeit), so dass in der

Regel mit ca. 6 – 8 Wochen an Vorlaufzeit zu rechnen ist, bis ein Arbeitnehmer überhaupt eingestellt werden kann. Rückwirkende Anmeldungen sind in Spanien aber nicht möglich. Unternehmen können daher Mitarbeiter nicht kurzfristig einstellen.

Ansprechpartner: AHK Spanien

e) Entsendungen nach Spanien

Die AHK Spanien merkt an, dass sich auch Entsendemeldungen nach Spanien als aufwändig erweisen und für ein ausländisches Unternehmen nur schwer ohne Dienstleister durchführbar sind (so wie in anderen Ländern ggf. über Online-Plattformen). So ist wiederum eine digitale Signatur erforderlich. Jede autonome Kommune verlangt einen anderen telematischen Vordruck, dessen Inhalte teils über die gesetzlich vorgegebenen hinausgehen (Bsp.: Vertreter in Spanien, Arbeitssicherheitsschulungsnachweise nicht nur für die entsendeten Arbeitnehmer, sondern auch für deren Geschäftsführer in Deutschland). Die Vordrucke stehen i. d. R. nur auf Spanisch zur Verfügung. Bei Arbeiten auf einer Baustelle ist zudem die Eintragung in ein spezielles Register von Bauunternehmen, sog. „REA“, Arbeitssicherheitsregister (REA = „registro de empresas acreditadas“) notwendig. Auch hier unterscheiden sich die Formulare je nach Region, und die Anforderungen sind unterschiedlich und uneinheitlich. Weiter ist als „Verbindungsstelle“ eine juristische oder natürliche Person in Spanien zu benennen, die teils zudem nur mit spanischer Steuernummer angegeben werden kann. Teils können die entsprechenden Formulare ohne Angabe einer spanischen Steuernummer nicht ausgefüllt werden.

Ansprechpartner: AHK Spanien

Die IHK Halle-Dessau kritisiert, dass Spanien noch immer kein allgemeines Dienstleistungsportal geschaffen hat, das für die Meldung der Einsätze von ausländischen Dienstleistern im gesamten EU-Land nutzbar ist. Die Unternehmen müssen Einsätze, die länger als acht Tage dauern, in spanischer Sprache bzw. den lokal gesprochenen Sprachen der Region (Katalan, Baskisch, Galizisch) bei der zuständigen Arbeitsbehörde der jeweiligen autonomen Region, in der die Leistung erbracht wird, anzeigen. Da der Kontakt mit den Behörden in Spanien mittlerweile ausschließlich elektronisch zu erfolgen hat, ist dafür ein digitales Zertifikat notwendig. Die Beantragung eines solchen (spanischen) Zertifikats über ein Konsulat oder einen Dienstleister stellt für ein ausländisches Unternehmen jedoch einen hohen Kosten- und Verwaltungsaufwand dar, der je nach konkretem Vorhaben unverhältnismäßig sein kann. Eine Alternative wäre die wechselseitige Anerkennung digitaler Zertifikate in der EU oder die Nutzung von eIDAS zur Legitimation.

Ansprechpartner: IHK Halle-Dessau

16. Zypern

Die IHK Schwaben meldet im Zusammenhang mit der Entsendung von Mitarbeitern nach Zypern, dass das Thema Sozialversicherung in Bezug auf zeitlich befristetes Homeoffice rechtlich nicht eindeutig geklärt ist.

Ansprechpartner: IHK Schwaben



B. Warenverkehr

Ziel der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union garantierten Warenverkehrsfreiheit ist es, zwischen den EU-Mitgliedstaaten mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung zu verhindern. Auch Zölle sowie Abgaben gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

I. Allgemeine Hindernisse

1. Unterschiedliche nationale Regelungen

Unterschiedliche nationale Regelungen beeinträchtigen noch immer die reibungslose Ausübung der Warenverkehrsfreiheit durch die Unternehmen.

Eine Rechtsangleichung fördert den EU-Binnenmarkt insbesondere dann, wenn der wirtschaftliche Nutzen für die Unternehmen durch einheitliche Regelungen, die für die Unternehmen gleichzeitig entstehenden Kosten aufgrund der neuen EU-Regelungen und eventuell neuen Pflichten überwiegt. Gegenteilige Effekte werden in diesem Zusammenhang jedoch beispielsweise im Bereich der Medizintechnik von den IHKs gemeldet. Die Medical Device Regulation (MDR) wird sogar als „Innovationskiller“ eingestuft (siehe auch die Ausführungen zur Medizintechnikbranche, S. 29).

Ansprechpartner: IHK Potsdam, IHK Region Stuttgart

Probleme werden auch im Zusammenhang mit der elektronischen Rechnungsstellung gemeldet, welche nicht nur für den Warenverkehr, sondern auch für die Erbringung von Dienstleistungen relevant sind. Bisher durften die EU-Mitgliedstaaten im Rahmen einer Sondermaßnahme die obligatorische elektronische Rechnungsstellung anwenden. Am 8. Dezember 2022 wurde von der EU-Kommission ein Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter vorgestellt.



Die Anpassung der Mehrwertsteuerrichtlinie beinhaltet eine Änderung der Behandlung elektronischer Rechnungen. U. a. soll die elektronische Rechnungsstellung als Standardverfahren für die Ausstellung von Rechnungen festgelegt werden.

Die IHK Berlin problematisiert die aktuelle Entwicklung zur Verpflichtung zum Empfang und zur Ausstellung von eRechnungen und kritisiert die unterschiedliche Umsetzung in den einzelnen Mitgliedsstaaten.

Ansprechpartner: IHK Berlin

2. Unterschiedliche Umsetzung des EU-Rechts

Auch die nationale Umsetzung von EU-Richtlinien führt aus Sicht einiger IHKs noch immer zu erheblichen Unterschieden bei den jeweiligen Bestimmungen und damit zu Unsicherheiten und gesteigerten Kosten für die Unternehmen.

Ansprechpartner: z. B. IHK Rhein-Neckar, IHK Region Stuttgart

Am Beispiel der Verpackungsrichtlinie wird dies besonders deutlich. Im Zusammenhang mit der EU-Verpackungsrichtlinie 2018/852 (Richtlinie (EU) 2018/852 über Verpackungen und Verpackungsabfälle) berichtet die IHK Rhein-Neckar große Unsicherheit seitens der Unternehmen bei der Verpackungskennzeichnung, insbesondere wenn Produkte in mehreren Ländern auf den Markt gebracht werden. Die Verpackungskennzeichnung und das Labeling sind von Land zu Land unterschiedlich und zum Teil auch schwer miteinander vereinbar, sodass für jedes Land eine eigene Verpackungskennzeichnung benötigt wird (siehe auch S. 30 ff).

Ansprechpartner: IHK Rhein-Neckar

3. Hohe bürokratische Belastungen

Im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr wird von einigen Unternehmen von einem hohen bürokratischen Aufwand berichtet. Gerade für sehr kleine Unternehmen mit lediglich geringen Exportmöglichkeiten steht der bürokratische Aufwand teilweise in keinem Verhältnis zum erzielbaren Gewinn. Entsprechend haben sich einzelne Unternehmen beispielsweise gegen den Export ihrer Produkte entschieden oder prüfen derzeit z. B. den Rückzug aus bestimmten EU-Mitgliedstaaten.

Ansprechpartner: IHK Hannover, IHK Trier

a) Intrastat-Meldungen/Intrahandelstatistik

Intrastat-Meldungen im EU-Binnenmarkt erfolgen in jedem Mitgliedsstaat sowohl eingangs- als auch ausgangsseitig. Das Intrastat-System für grenzüberschreitende Lieferungen im B2B-Bereich verlangt einen hohen technischen und bürokratischen Aufwand. Dies ist aus Sicht der IHK Regensburg deshalb problematisch, weil durch zusammenfassende Meldungen bereits monetäre Bewegungen erfasst werden. Eine Vereinfachung und Harmonisierung dieses Systems wären zwingend notwen-

dig. Aus Sicht der IHK Nord Westfalen sollte auch das seit Jahren diskutierte „Einstromverfahren“ schnellstmöglich umgesetzt werden, um bürokratischen Mehraufwand abzubauen.

Um die Intrastat-Eingangsmeldungen abschaffen zu können, wurden 2022 zusätzliche Datenerfordernisse bei den Versendungsmeldungen eingeführt. Nach Angaben der IHK Region Stuttgart ist der Aufwand dadurch vor allem bei der Abbildung von Reihengeschäften deutlich gestiegen. Die Eingangsmeldungen wurden hingegen immer noch nicht abgeschafft. Zur Entlastung sollten die Meldeschwellen angehoben werden und als verbindliche zeitliche Perspektive für die Abschaffung der Eingangsmeldung anvisiert werden.

Ansprechpartner: IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, IHK Region Stuttgart, IHK Nord Westfalen

b) Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Mit Bezug auf die Sorgfaltspflichten in den Lieferketten, sorgen sich viele IHKs darum, dass diese zu unverhältnismäßigem bürokratischen und rechtlichen Mehraufwand führen, statt, die Unternehmen zu entlasten.

Ansprechpartner u. a.: IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, IHK Region Stuttgart

4. Unverhältnismäßige Belastung von Unternehmen durch den kumulativen Effekt von EU-Regulierung

Unternehmen müssen in ihrer Praxis eine immer größer werdende Menge an Vorschriften und Pflichten beachten. Auch wenn einzelne Regelungen gute oder nachvollziehbare Ziele verfolgen, droht der kumulative Effekt der einzelnen Regelungen die Unternehmen zu erdrücken. Dies ist insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit durch die gegenwärtige Entwicklung einer Flut an Berichtspflichten deutlich spürbar.

Die IHK Region Stuttgart berichtet, dass sich Unternehmen an eine Vielzahl von Sorgfalts- und Dokumentationspflichten halten müssen. Sie regt dringend eine Harmonisierung dieser Pflichten an, um unnötigen Mehraufwand, wie z. B. eine doppelte Berichterstattung, zu vermeiden und den Unternehmen die Implementierung von Compliance-Maßnahmen zu erleichtern. Unternehmen müssten sich z. B. nicht nur mit der geplanten Europäischen Lieferkettenrichtlinie beschäftigen, sondern z. B. auch mit der Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt, der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte und Lieferketten, der Konfliktmineralien-Verordnung und vielen mehr. (Siehe auch S. 33.)

Ansprechpartner: IHK Region Stuttgart

5. Warenspezifische Regelungen

a) Beschränkungen für bestimmte Produkte

Von einigen AHKs werden Hindernisse durch warenspezifische Regelungen im Zusammenhang mit Pharmaerzeugnissen, medizintechnischen Produkten, landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln angegeben.

Beispielsweise berichtet die AHK Griechenland, dass für in anderen Mitgliedstaaten für den Verkehr zugelassenen Pharmaerzeugnissen, landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln dennoch erneut Genehmigungen von Behörden eingeholt werden müssen. Auch die AHK Italien beklagt, dass sich Hindernisse bei der Einfuhr von bestimmten Produkten (Lebensmitteln und Pharmazeutika) sowie allgemein bei Waren, die bestimmten technischen oder regulatorischen Anforderungen entsprechen müssen, ergeben.

Bezogen auf Belgien und Luxemburg gibt die AHK debelux die Beschränkungen für bestimmte Produkte (z. B. medizintechnische Produkte oder andere Waren wie Elektronische Apparate oder Explosive Apparaturen) bei der Ein- oder Ausfuhr als Hindernis an. Hier bedarf es diverser Zulassungen durch nationale Behörden.

Ansprechpartner: AHK debelux, AHK Griechenland, AHK Italien

b) Medizintechnikbranche

Von besonderen bürokratischen Schwierigkeiten ist beispielsweise die Medizintechnikbranche betroffen. Die IHK Potsdam berichtet von nahezu katastrophalen Auswirkungen der Medical Device Regulation (MDR) (Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte). Der durch sie erzeugte Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrem Nutzen und wirkt eher als „Innovationskiller“. Vor allem für KMU stellt sie eine Bedrohung dar und führt zu einer Vernichtung von Nischenprodukten zulasten von Patienten.

Auch die IHK Region Stuttgart berichtet, dass überzogene Regulierung das Angebot in der Medizintechnik reduziert hat, weil die Kosten für die Regulatorik bei kleinen Stückzahlen nicht erwirtschaftet werden können. Auch bestehende Anlagen wie Operationsroboter können nicht mehr eingesetzt werden, wenn sich die ausländischen Hersteller wegen der Kosten der Regulatorik gegen eine Neuzulassung entscheiden. Einzelne Investitionen in Kliniken werden damit wertlos. Die Folgenabschätzung von regulatorischen Vorgaben muss dringend verbessert werden.

Die Ergebnisse einer Unternehmensbefragung von DIHK, MedicalMountains und Spectaris zu „Aktuelle Bilanz der Hersteller von Medizinprodukten zu den Auswirkungen der EU-Medizinprodukteverordnung (MDR): Ungelöste Probleme schwächen die Gesundheits- und Innovationsstandorte Deutschland und EU“ von 2023 bestätigen diese Analyse und sind hier einsehbar: [Lage der Medizinprodukte-Hersteller besorgniserregend \(dihk.de\)](https://www.dihk.de/lage-der-medizinprodukte-hersteller-besorgniserregend).

Ansprechpartner: IHK Potsdam, IHK Region Stuttgart, Dr. Philipp Wien, DIHK

c) Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik Altgeräte (WEEE-Richtlinie)

Die WEEE/EPR-Richtlinie (Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte), die die Entsorgung von Elektro- und

Elektronikgeräten regelt, wird nach Angaben der IHK Regensburg in den EU-Mitgliedsstaaten unterschiedlich umgesetzt. Dies führe zu einem stark unterschiedlichen Prozess mit teilweise erheblichem formellem Aufwand. Aus Sicht der IHK Regensburg wünschenswert ist ein zentrales EU-System für die Umsetzung der Richtlinie.



Ansprechpartner: IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim

d) Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Verpackungsrichtlinie)

Der Umgang mit Verpackungen innerhalb der EU wird häufig als ein Problem wahrgenommen. Mehrere IHKs geben an, dass die von den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzte Verpackungsrichtlinie nach wie vor ein Hindernis für den freien Warenverkehr darstellt, auch und gerade im Bereich des E-Commerce. Die unterschiedlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten stellt die Unternehmen vor unnötige bürokratische Herausforderungen und vor große Unsicherheiten. Unternehmen, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten aktiv sind, haben einen enormen Arbeitsaufwand, wenn sie sich mit länderspezifischen Anforderungen auseinandersetzen müssen.

Ansprechpartner: IHK Bodensee-Oberschwaben, IHK Dresden, IHK zu Düsseldorf, IHK zu Köln, IHK Nord Westfalen, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, IHK Rhein-Neckar, IHK Würzburg-Schweinfurt

Die IHK Rhein-Neckar berichtet seitens der Unternehmen von großen Unsicherheiten bezüglich der Verpackungskennzeichnung, insbesondere wenn Produkte in mehreren Ländern auf den Markt gebracht werden. Die Verpackungskennzeichnung und das Labeling können von Land zu Land unterschiedlich ausfallen und sind zudem auch teilweise schwer miteinander vereinbar, weil für jedes Land eine eigene Verpackungskennzeichnung benötigt wird.

Ansprechpartner: IHK Rhein-Neckar

Auch sind nach Angaben der IHK Potsdam für die Unternehmen die an sie gestellten Erfordernisse in Sachen Verpackung beispielsweise in Bezug auf die Kennzeichnung, die Meldepflicht, die Verantwortlichkeiten, etc. "undurchsichtig".

Ansprechpartner: IHK Potsdam

Aus Sicht der IHK Braunschweig erschweren insbesondere die unterschiedlichen nationalen Umsetzungen der Verpackungsregister und die nationalen Kennzeichnungsvorschriften den Warenverkehr.

Ansprechpartner: IHK Braunschweig

Von der IHK Schwaben wird die nationale Umsetzung der Verpackungsrichtlinie in Spanien kritisiert, wo die Beauftragung eines Bevollmächtigten notwendig ist. Auch Österreich geht weit über die EU-Maßgaben hinaus und fordert die notarielle Beurkundung des Vertreters.

Ansprechpartner: IHK Schwaben

Von der IHK zu Düsseldorf wird von besonderen Problemen in Bezug auf Verpackungsabfälle für Online-Händler berichtet (siehe auch S. 31).

Ansprechpartner: IHK zu Düsseldorf

Auch die IHK Bodensee-Oberschwaben gibt an, dass es für grenzüberschreitend aktive Unternehmen immer aufwendiger wird, den unterschiedlichen Anforderungen von Kennzeichnungen von Produkten der einzelnen EU-Mitgliedstaaten gerecht zu werden sowie für die Entsorgung der Produkte zu sorgen. Die Registrierung in den EU-Mitgliedstaaten ist insbesondere für KMUs mit erheblichen Kosten verbunden. Zudem werden regelmäßig neue landesspezifische Verordnungen und Anforderungen platziert. In Österreich benötigt man einen Bevollmächtigten, in Frankreich muss ein gesonderter Trennungshinweis „Triman“ aufgebracht werden. Von Unternehmen wird angeregt, dass es hilfreich wäre, wenn es wenigstens für jedes Themengebiet (Batterien, Verpackungen, etc.) eine EU-Stelle geben würde.

Ansprechpartner: IHK Bodensee-Oberschwaben

Auch sollte aus Sicht der IHK Nord Westfalen angestrebt werden, künftige Regelungen im Bereich Verpackung so zu harmonisieren, sodass es keine divergierenden Umsetzungen gibt, zu der die Unternehmen jedes Mal aufs Neue recherchieren müssen, wenn sie einen bestimmten EU-Markt bedienen möchten (wie z. B. bei der Richtlinie (EU) 2019/904 (Einwegkunststoff-Richtlinie)).

Ansprechpartner: IHK Nord Westfalen

Die IHK Dresden zweifelt an Richtlinien als Mittel zur Durchsetzung von einheitlichen Vorgaben im Bereich der Verpackung. Das Erfordernis zur Umsetzung der Richtlinie in den

einzelnen Mitgliedstaaten lässt diesen zwar Spielräume für länderspezifische Bedarfe, bewirkt jedoch zugleich eine Vielzahl voneinander abweichender nationaler Regelwerke, in diesem Fall viele verschiedene Verpackungsgesetze. Das uneinheitliche Regelwerk belastet Hersteller, Importeure und (Online-) Händler. Wenn diese in verschiedene Staaten der EU liefern, sind sie unter Umständen verpflichtet, sich auch in jedem einzelnen Staat an einem Recyclingsystem zu beteiligen, ihre Verpackungen zu lizenzieren, oder eine Verpackungs- oder Abfallsteuer an den jeweiligen Staat zu entrichten. Dies stellt eine hohe bürokratische Belastung und mithin ein Handelshemmnis im EU-Binnenmarkt dar. Zwar existieren zum Teil Erleichterungen für kleine Unternehmen mit geringen Verpackungsmengen, doch sind auch diese innerhalb der EU nicht einheitlich geregelt und müssen für jeden Mitgliedsstaat gesondert ermittelt werden. Die Vorgaben der Verpackungsrichtlinie sollten daher harmonisiert werden und auf Wechselwirkungen zu den Verpackungsvorgaben bestimmter Produkte wie Medizinprodukte überprüft werden.

Am 4. März 2024 haben sich Rat und EU-Parlament hinsichtlich der von der EU-Kommission vorgeschlagenen neuen Verpackungsverordnung (Vorschlag für eine Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle) im Trilog geeinigt.

Ansprechpartner u. a.: IHK Dresden; IHK zu Düsseldorf; IHK Nord Westfalen; IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

e) Umweltrechtliche Hürden

Im Zusammenhang mit Verpackungsvorgaben berichtet die IHK Südlicher Oberrhein sogar von „umweltrechtlichen Hürden“ für den grenzüberschreitenden Warenverkehr. Dazu zählen auch steigende Vorgaben, welche Angaben auf Verpackungen oder Produkten in der jeweiligen Landessprache angegeben werden müssten (z. B. aus dem Bereich des Chemikalienrechts, des Produktsicherheitsrechts sowie Ökodesign-Vorgaben). Zudem bestünden trotz europarechtlicher Vorgaben u. a. in den Niederlanden, Frankreich, Italien je unterschiedlichen Regelungen, was als Abfall gilt. Das erschwere z. B. den grenzüberschreitenden Altholz-Transport oder verhindert den Altpapier-Einsatz in Papierfabriken.

Des Weiteren fallen auch neue sehr bürokratische Regelungen zu mineralischen Abfällen in Deutschland („Ersatzbaustoffe“ für Straßenbau usw.), die es so in den Nachbarstaaten nicht gibt, aus Sicht der IHK Südlicher Oberrhein in die Rubrik der umweltrechtlichen Hürden. Auch werden fehlende Bagatellgrenzen in bestehenden Richtlinien wie der WEEE und der Verpackungs-Richtlinie kritisiert, da diese Kleinst-Unternehmen benachteiligen. Hinzu kommt die Tendenz, dass im jeweils anderen Staat ein Bevollmächtigter benannt werden muss, was z. B. in Österreich mit zusätzlichen Kosten für Unternehmen verbunden ist.

Ansprechpartner: IHK Südlicher Oberrhein

6. CE-Kennzeichnung

Die allgemeinen Grundsätze der CE-Kennzeichnung werden von der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften

für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten festgelegt. Das Erfordernis für eine CE-Kennzeichnung für ein Produkt kann sich aus EU-Verordnungen aber auch aus EU-Richtlinien ergeben, beispielsweise der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug. Die IHK Braunschweig erachtet im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr, dass die technischen Voraussetzungen (CE etc.) EU-weit identisch sind, weshalb sie diesbezüglich von keinen größeren Hindernissen berichten kann.

Aus Sicht der IHK Bodensee-Oberschwaben wären für den Bereich der CE-Kennzeichnung Verordnungen besser, die ab dem Datum des Inkrafttretens verpflichtend für alle EU-Mitgliedstaaten gelten, da Richtlinien in den an sie adressierten Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen, und jeder Mitgliedstaat einen gewissen Spielraum besitzt, um eigene Vorschriften und Standards zu verlangen.

Ansprechpartner: IHK Bodensee-Oberschwaben, IHK Braunschweig

7. E-Commerce

Der Online-Handel leidet unter einer Vielfalt von Hindernissen und Barrieren.

a) Unterschiedliche Handhabung / Regulierung von Onlineshops

Die IHK Region Stuttgart beanstandet, dass die beste einheitliche Regulierung nichts hilft, wenn diese unterschiedlich durchgesetzt wird. Das führt insbesondere bei Online-Shops zu einem unfairen Wettbewerb. Zumindest eine Beschwerdestelle sollte eingerichtet werden, die Verstößen nachgehen kann.

Ansprechpartner: IHK Region Stuttgart

b) Verpackungen

Für den Online-Handel werden von vielen IHKs Probleme im Zusammenhang mit Verpackungen bzw. Verpackungsabfällen gemeldet.

Ansprechpartner: IHK zu Düsseldorf, IHK zu Köln

Die IHK zu Düsseldorf berichtet gesondert in Bezug auf Verpackungsabfälle, dass spätestens seit der Novellierung der Verpackungsverordnung in Österreich viele kleinere Betreiber von Online-Shops stark verunsichert sind. In mehr und mehr Ländern werden diejenigen, die online Waren ins Land B2C (Business to Consumer) verkaufen, Pflichten zur Benennung eines offiziellen Bevollmächtigten im Inland, zur Meldung der Verpackungsmengen und zur Abgabe von Entgelten auferlegt. Leidtragende sind aber vor allem kleine Onlinehändler mit spezialisierten Sortimenten und ohne Niederlassung oder Fulfillment-Partner im Zielland.

Ansprechpartner: IHK zu Düsseldorf

c) Landesspezifische Zahlungsmethoden

Auch müssen weiterhin von den Onlinehändlern nach Angaben der IHK zu Hagen und der IHK Regensburg landesspezifische Zahlungsmethoden bzw. Zahlungssysteme beachtet werden. Beispielsweise sei die Bezahlmethode PayPal in den Niederlanden eher unüblich. Dafür werde, wie von der IHK zu Hagen mitgeteilt, die landeseigene Bezahlmethode iDeal (die am häufigsten benutzte Onlinebezahlmethode für niederländische Konsumenten) bevorzugt.

Ansprechpartner: SIHK zu Hagen, IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim

d) Sonstiges

Im E-Commerce gibt es auch nach Angaben der IHK Regensburg spezielle Herausforderungen, darunter Währungsunterschiede, verschiedene Zahlungssysteme und erhebliche Unterschiede bei den Gebühren der Paketzusteller je nach Zustellungsland und Versandland. Dies kann die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit im Online-Handel erschweren und erfordert umfassende Anpassungen und Verwaltungsaufwand von Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind.

Ansprechpartner: IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim



8. Steuerliche Aspekte

Viele steuerliche Aspekte des Dienstleistungsverkehrs sind auch auf den Warenverkehr übertragbar (siehe auch S. 13 ff). Nachstehend werden nur besondere Aspekte herausgehoben.

a) Umsatzsteuer

1) Allgemeines

Von der IHK Braunschweig und der IHK Berlin werden im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Fernverkäufen bzw. dem Versandhandel mit verbrauchssteuerpflichtigen Waren, Erleichterungen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer durch das Verfahren des EU One-Stop-Shop (OSS) hervorgehoben. Auch aus Sicht der IHK Regensburg erleichtert das OSS-Umsatzsteuersystem die Meldung / Abrechnung im EU-Binnenmarkt erheblich. Allerdings sieht die IHK Regensburg noch immer eine besondere Komplexität bei inländischen Verkäufen im EU-Ausland. Zum

Beispiel muss bei Lieferungen aus einem französischen Lager an einen französischen Endkunden die Umsatzsteuer in Frankreich abgeführt werden. Dies erfordert eine parallele Bearbeitung der Umsatzsteuer in verschiedenen EU-Ländern zusätzlich zur Verwendung des OSS.

Ansprechpartner: IHK Berlin, IHK Braunschweig, IHK Regensburg Oberpfalz / Kelheim

2) Aufwendige Verfahren – Reihengeschäfte

Bei Reihengeschäften, aber auch bei bestimmten Dienstleistungen, müssen Unternehmen noch immer aufwendige Verfahren durchlaufen (oder einhalten) und Regelungen beachten. Dies gilt nach Angaben der IHK Nord Westfalen im besonderen Maße für verbrauchssteuerpflichtige Waren.

Ansprechpartner: IHK Nord Westfalen, IHK Würzburg-Schweinfurt

Die IHK Ulm berichtet, dass Verfahren zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und eine stärkere Beteiligung der Verwaltung bei den unzähligen Dokumentationspflichten im Bereich steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung von Bedeutung sind. Angemerkt wird auch, dass die ganzen Stolperfallen im Bereich Reihengeschäfte bisher auch nicht durch das Vi-DA-Projekt der EU ausgeräumt werden.

Ansprechpartner: IHK Ulm

3) Beantragung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Von der IHK zu Hagen wird gemeldet, dass es für Onlinehändler, die ihre Waren auf sogenannten E-Plattformen (ebay, etsy, Amazon etc.) anbieten, zur Pflicht geworden ist, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu beantragen, auch wenn für die eigene selbständige Tätigkeit die Kleinunternehmerregelung angewendet wird. Dieser Umstand führt zu einer zusätzlichen bürokratischen Hürde, die die Unternehmen belastet.

Ansprechpartner: IHK zu Hagen

b) Verbrauchssteuern

1) Versandhandel mit Verbrauchsteuerpflichtigen Waren

Zwar werden von der IHK Berlin im Zusammenhang mit dem Versandhandel mit verbrauchssteuerpflichtigen Waren Erleichterungen durch das Verfahren des EU One-Stop-Shop (OSS) gemeldet, allerdings bestehen bei verbrauchssteuerpflichtigen Waren Registrierungsspflichten.

Ansprechpartner: IHK Berlin

2) Komplexe Regelungen

Die IHK Würzburg-Schweinfurt beklagt die komplexen Regelungen rund um die Verbrauchssteuern, beispielsweise im Zusammenhang mit Weinlieferungen und dem EMCS (Excise Movement Control System)-Verfahren.

Ansprechpartner: IHK Würzburg-Schweinfurt

Von der IHK zu Schwerin wird die fehlende Harmonisierung im Bereich der Verbrauchssteuern problematisiert: So ist der Empfänger von verbrauchssteuerpflichtigen Waren in der EU als „Zertifizierter Empfänger“ zu registrieren. Die Registrierung des Verkäufers von verbrauchssteuerpflichtigen Waren in der EU als Versandhändler ist umgekehrt nicht in allen Mitgliedsstaaten notwendig. Zudem sind unterschiedliche Behörden dafür zuständig.

Ansprechpartner: IHK zu Schwerin

9. Inverkehrbringen in den freien Warenverkehr

Schwierigkeiten werden auch in Bezug auf das Inverkehrbringen von Waren in den EU-Binnenmarkt berichtet. Die IHK Bodensee-Oberschwaben erläutert, dass durch eine Vielzahl von EU-Verordnungen und EU-Richtlinien (wie z. B. die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten, die Konfliktmineralien-Verordnung, die EU-Verordnung über das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten, die EU Green Claims usw.) Unternehmen Nachweispflichten und Datensammlung entlang der gesamten Lieferkette, welche teilweise Einbeziehung von externen zertifizierten Prüfstellen vorsehen, auferlegt werden. Der kontinuierliche Anstieg des mit der Einfuhr von Waren in die EU verbundenen Aufwands erschwert nicht nur die Geschäftstätigkeit von in der EU ansässigen Importeuren und Unternehmen, sondern verringert auch die Attraktivität der EU als Absatzmarkt für EU-Unternehmen und Unternehmen aus Drittländern.

Ansprechpartner: IHK Bodensee-Oberschwaben

Die folgenden Themenkomplexe veranschaulichen die angesprochenen Problematik:

a) Holzindustrie

Von der IHK Bodensee-Oberschwaben wird berichtet, dass Unternehmen in der Holzindustrie beim Import von Holzmöbeln bis zum letzten Erzeuger des Holzes auch für MDF-Platten nachweisen müssen, dass dieses nicht aus Raubbau kommt. Dies ist unverhältnismäßig.

Ansprechpartner: IHK Bodensee-Oberschwaben

b) CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism)

Aus Sicht der IHK Bodensee-Oberschwaben ist im Zusammenhang mit der CBAM-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems) der bürokratische Aufwand und der Einsatz für die Mitarbeiterkapazitäten für Unternehmen, die betroffen sind, unabhängig von der Betriebsgröße, sehr groß. Es gibt nur eine Bagatellgrenze von 150 Euro beim Import der betroffenen Waren. Der große Aufwand besteht bei den Kunden und Lieferanten für die Ermittlung des notwendigen CO₂-Fußabdruckes nach der Vorgabe der Verordnung. Für die betroffenen Produkte muss der Lieferant (außerhalb von Europa) den Product Carbon Footprint ermitteln mit den entsprechenden Vorprodukten, die in der Verordnung beschrieben sind. Ab 2026 dürfen dann Standardwerte nur noch zu

einem bestimmten Prozentsatz ermittelt werden. Obligatorisch sollen dann vor Ort die Angaben durch Prüfungsinstitute überprüft werden. Die IHK Bodensee-Oberschwaben geht davon aus, dass die Aufwendungen für die Lieferanten zu Verteuerungen und ggf. auch zu Verschiebungen von Lieferketten führen werden.

Die IHK Nord Westfalen begrüßt CBAMs Zielrichtung, beanstandet jedoch, dass die praktische Umsetzung für KMU nicht leistbar und viel zu kurzfristig ist. Die Unternehmen hätten kaum eine Chance sich auf das vorzubereiten, was verlangt wird, da lange auf Durchführungs-Verordnungen und andere Angaben gewartet werden musste.

Weitere Details und Positionen ergeben sich aus dem DIHK-Themenpapier zu "CO₂-Grenzausgleich der EU – was kommt auf die Unternehmen zu?" vom 24. Juli 2023: [CO₂-Grenzausgleich der EU – was kommt auf die Unternehmen zu? \(dihk.de\)](https://www.dihk.de/CO2-Grenzausgleich-der-EU-was-kommt-auf-die-Unternehmen-zu/)

Ansprechpartner: IHK Bodensee-Oberschwaben, IHK Nord Westfalen, Klemens Kober, DIHK

10. Auswirkungen von Sanktionen

Gegenwärtig hat die EU mehrere Sanktionspakete verhängt, u. a. gegen Russland als Reaktion auf dessen Angriff auf die Ukraine. Die Wirtschaftssanktionen haben auch erhebliche Auswirkungen für im EU-Binnenmarkt ansässige Unternehmen.

Die IHK Bodensee-Oberschwaben merkt an, dass bei der Einfuhr von bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen aus einem Drittland in die EU Unternehmen Nachweise liefern müssen, dass die Vorprodukte nicht aus Russland stammen und nicht in Russland verarbeitet wurden. Es besteht keine Pflicht, dies innerhalb der EU nachzuweisen. Dennoch bekommt die IHK Bodensee-Oberschwaben zahlreiche Anfragen von Unternehmen, die solche Aufforderungen von ihren Kunden erhalten – und dies nicht nur von den direkten Einführern in die EU, sondern auch bei zweiten und weiteren Verkäufen. Der Aufwand der Einholung von diesen Nachweisen steigt mit jedem weiteren Verkauf innerhalb der EU. Das ist vor allem eine Folge der unklar definierten Sanktionsverordnungen, z. B. eines nicht klar definierten „Kaufverbots“.

Ansprechpartner: IHK Bodensee-Oberschwaben

Die Handelskammer Bremen berichtet, dass es in Bereichen wie der Ausfuhrkontrolle von Seiten der Unternehmen allgemein die Beanstandung gibt, dass Genehmigungsverfahren mit Inkrafttreten der Russland-Sanktionen immer langwieriger geworden sind. Bereits davor gab es in Teilen lange Wartezeiten bis zur Genehmigungserteilung, die nach wie vor auf einem hohen Niveau liegen. Unternehmen berichten nach Angaben der Handelskammer Bremen auch, dass die Handhabung innerhalb der EU im Bereich der Exportkontrolle in Teilen deutlich unterschiedlich ist.

Ansprechpartner: HK Bremen

11. Zoll

a) Zollunion

Die Zollunion ist eine wesentliche Voraussetzung für den Binnenmarkt. Sie sollte aus Sicht der IHK Region Stuttgart so gestaltet sein, dass es keinen Unterschied macht, in welchem Mitgliedsstaat sich ein Unternehmen befindet. Falls mehrere Mitgliedsstaaten an einem Export- oder Importvorgang beteiligt sind, sollte dies nicht aufwändiger sein, als wenn sich der Vorgang innerhalb eines EU-Landes abspielt. Die von der IHK Region Stuttgart bereitgestellten nachfolgenden Beispiele verdeutlichen den Handlungsbedarf:

1) „Vereinfachte Zollverfahren“ führen teilweise zu monatelangen Verzögerungen

EU-Unternehmen haben die Möglichkeit, vereinfachte Zollverfahren in einem EU-Mitgliedstaat zu beantragen und diese dann EU-weit in Betriebsstätten zu nutzen. Allerdings funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ländern unterschiedlich gut. Daher können diese mitgliedstaatenübergreifenden Bewilligungen in einzelnen Ländern faktisch nicht genutzt werden. Und dort, wo es funktioniert, wird die praktische Umsetzung durch das von der EU Generaldirektion Zoll und Steuern bereitgestellte und verbindlich zu nutzende EU-Traderportal zum Geduldsspiel. Navigation und Datenerfassung sind nicht selbsterklärend, Hilfestellungen fehlen. Es ist immer nur ein Änderungsantrag zu einem bestehenden Verfahren möglich. Erst wenn dieser durch die zuständige Zollbehörde abgeschlossen worden ist, kann der nächste gestellt werden. Das führt zu monatelangen Verzögerungen.

2) Schwierigkeiten bei der Informationsbeschaffung

Es ist bis heute schwierig, Informationen zur Handhabung bzw. zum Stand der Umsetzung in einzelnen EU-Staaten zu erhalten. Beispiel: Bis Ende 2021 mussten Unternehmen, die eine mitgliedstaatenübergreifende Bewilligung zur Ausfuhr aus mehreren EU-Staaten haben (Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr), die Daten für die Außenhandelsstatistik direkt an die jeweiligen Statistikbehörden der einzelnen EU-Staaten liefern. Dieses aufwändige Verfahren soll seit 2022 durch einen direkten Datenaustausch zwischen Zoll und Statistikbehörden entfallen, das ist ohne Zweifel ein Fortschritt. Allerdings haben weder die Zoll- noch die Statistikbehörden eine Übersicht, in welchen EU-Staaten dieser Datenaustausch praktiziert wird und in welchen noch nicht.

3) Vorlieferanten – Probleme beim Datenabgleich

Häufig liefert ein Exporteur die Ware nicht selbst ins Ausland, sondern er beauftragt seinen Vorlieferanten damit, die Ware direkt an seinen Kunden zu liefern. Dieser soll aber nicht den Preis des Endkunden kennen. Dafür gibt es bereits seit 1992 die sogenannte unvollständige Zollanmeldung ohne Rechnungsbetrag und die ergänzende Zollanmeldung mit Rechnungsbetrag, die nachträglich vom Exporteur erstellt wird. Sie war bereits im ersten Zollkodex der EU rechtlich geregelt, bis heute ist sie aber technisch nur möglich, wenn sich sowohl der Exporteur als auch dessen Vorlieferant in demselben EU-Mitgliedsstaat befinden. In über 30 Jahren hat man es nicht

geschafft, die technischen Voraussetzungen für den Datenabgleich zwischen den Mitgliedsstaaten zu schaffen.

4) Verbindliche Zolltarifauskünfte

Waren können mit sogenannten verbindlichen Zolltarifauskünften (vZTA) klassifiziert werden. Diese Klassifikation ist entscheidend für die Zollbehandlung. Die Erteilung der vZTA erfolgt durch die nationalen Zollverwaltungen. Widersprüchliche Einreihungen in derselben Ware in den einzelnen Mitgliedstaaten können bis heute nicht ausgeräumt werden, Unternehmen müssen diese Waren dann doppelt führen, außerdem kann dies zu unterschiedlichen Zollsätzen führen. Eine Koordination durch die Generaldirektion Zoll und Steuern ist überfällig.

Ansprechpartner: IHK Region Stuttgart

b) Unionszollkodex

Der Unionszollkodex (UZK) (Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Neufassung)) ist zwar ein einheitliches rechtliches Regelwerk, die digitale Umsetzung als Anwendung erfolgt aber in den einzelnen Mitgliedsstaaten mit jeweils eigenen Systemen. Damit scheidet aus Sicht der IHK Nord Westfalen ein wesentliches Ziel des UZK, nämlich die Umsetzung der Mitgliedstaatenübergreifenden Bewilligung. Unternehmen, die in mehreren EU-Staaten tätig sind, müssen sich immer noch entweder Dienstleister bedienen oder mehrere EDV-Anwendungen beschaffen, um Zollangelegenheiten zu erledigen.

Ansprechpartner: IHK Nord Westfalen

c) Mitgliedstaatenübergreifende Bewilligung

Es ist ein seit Langem geplantes Ziel der EU, dass Unternehmen nur noch mit einem Zollamt kommunizieren, auch wenn die Waren über oder aus einem anderem EU-Land exportiert bzw. in ein anderes EU-Land importiert werden. Nach Angaben der IHK Nord Westfalen funktioniert dies zur Zeit nur in mit bestimmten Mitgliedstaaten und auch nur in Einzelfällen.

Ansprechpartner: IHK Nord Westfalen

d) Einfuhrumsatzsteuer

Bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern wird neben Zöllen, auch die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) erhoben. Von Seiten der Handelskammer Bremen ist die Nutzung von Vereinfachungen gemäß der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie beim Erhebungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer, die in Deutschland bislang nicht vollständig ausgeschöpft werden, im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten von Bedeutung. Von Bund und Ländern wurde in Deutschland ein Fristenmodell eingeführt, das den Wettbewerbsnachteil Deutschlands gegenüber den europäischen Nachbarn nicht ausgleichen könne. Eine Steigerung der Drittlandeinfuhren sei nicht belegbar. Trotz verschobener Zahlungsfälligkeit binde das Fristenmodell (– die nach hinten verschobene Fälligkeit) weiterhin Kapital bei den Importeuren. Diese Bindung von Kapital / Liquidität sei nicht zwingend notwendig. Die europäische Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie gestatte den EU-Mitgliedsstaaten, die geschuldete EUST erst

in der Umsatzsteuerklärung anzugeben. Damit entfällt die Zahlung zum Zeitpunkt der Einfuhr, erfolgt also nicht beim Eingang der Waren in den Wirtschaftskreislauf der Europäischen Union. Diese Verrechnung in der Umsatzsteuererklärung schont die Liquidität der Steuerpflichtigen. Die Unternehmer müssten die EUSt nicht an die Zollverwaltung entrichten, sondern würden sie im Rahmen ihrer periodischen Umsatzsteuer-Voranmeldung in Ansatz bringen.

Ansprechpartner: IHK Bremen

12. Sonstiges

In der EU gibt es zahlreiche Sondergebiete, die spezifische Anforderungen in Bezug auf Zölle, Umsatzsteuern und andere Aspekte darstellen. Ein Beispiel hierfür ist die Lieferung von Waren nach Monaco (selbst kein EU-Mitgliedstaat, aber eng mit der EU verbunden) oder in Teilregionen innerhalb verschiedener Mitgliedstaaten. Darüber hinaus sind aufgrund des Brexits zusätzliche Hindernisse entstanden, insbesondere in Bezug auf Lieferungen nach Irland (in Gebiete des Vereinigten Königreichs) sowie die spezielle Regelung für Nordirland. Dies erfordert eine sorgfältige Anpassung und Einhaltung unterschiedlicher rechtlicher und steuerlicher Vorschriften in diesen speziellen Gebieten, was nach Angaben der IHK Regensburg zu hohen Aufwänden führt, da viele Vorgaben leider sehr intransparent sind.

Ansprechpartner: IHK Regensburg Oberpfalz / Kelheim

II. Länderspezifische Hindernisse

1. Belgien

Als Beispiele für Hindernisse im Warenverkehr mit Bezug auf Belgien gibt die AHK debelux die Beschränkungen für bestimmte Produkte bei der Ein- oder Ausfuhr durch die Notwendigkeit der Zulassung durch nationale Behörden (Bureau de Normalisation in Brüssel) an. Betroffen sind z. B. medizintechnische Produkte oder andere Waren wie elektronische Apparate oder explosive Apparaturen.

Auch die Sprachregelung in Belgien bezüglich der Beschriftung von Produkten in den drei verschiedenen Landessprachen kann den Unternehmen zusätzliche Kosten verursachen.

Ansprechpartner: AHK debelux

2. Frankreich

a) Herstellerverantwortung

Neben den europaweit geltenden Herstellerverantwortungsvorschriften für Verpackungen, WEEE und Batterien hat Frankreich in vielen weiteren Bereichen eine Herstellerverantwortung eingeführt, so z. B. im Bereich Textilien, Möbel, Spielzeug und Artikel des Bauwesens. Bei Lieferungen an den stationären Handel ist in der Regel der Importeur in der Rücknahme- und Entsorgungspflicht. Beim Versand- und Onlinehandel hat der

ausländische Verkäufer die in Frankreich geltenden Rücknahme- und Entsorgungsbestimmungen zu beachten.

Frankreich hat darüber hinaus auch spezifische Kennzeichnungspflichten für die den einzelnen Herstellerverantwortungsbereichen unterliegenden Verpackungen und Produkte eingeführt.

Seit mehreren Jahren besteht so in Frankreich die Verpflichtung, Produkte und Verpackungen, die getrennt gesammelt werden und der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, mit dem Triman-Logo zu kennzeichnen.

Ansprechpartner: AHK Frankreich

Das französische Kreislaufwirtschaftsgesetz (Loi AGEC) sieht seit Beginn 2022 eine Registrierungsnummer, den sogenannten „identifiant unique“ für Unternehmen vor, deren Verpackungen und / oder Produkte einer erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) in Frankreich unterliegen. Die erweiterte Herstellerverantwortung bezeichnet ein System, in dem Produkthersteller oder Händler die finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Bewirtschaftung in der Abfallphase des Lebenszyklus der von ihnen hergestellten oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse tragen. Hier sind besonders die EPR-Bereiche Bauprodukte und -materialien, Möbel sowie Schmiermittel zu nennen. Um eine EPR-Registrierungsnummer zu erhalten, muss das Unternehmen Mitglied bei einem zugelassenen Herstellerzusammenschluss des entsprechenden EPR-Bereiches sein. Für jeden EPR-Bereich wird eine unterschiedliche EPR-Registrierungsnummer (identifiant unique) vergeben. Die Vorschriften sind aus Sicht der IHK Südlicher Oberrhein äußerst kompliziert und bringen zusätzliche Berichtspflichten sowie Zusatzkosten mit sich.

Ansprechpartner: IHK Südlicher Oberrhein

b) Hindernisse durch Steuervorschriften

Das OSS-Umsatzsteuersystem erleichtert die Meldung / Abrechnung im EU-Binnenmarkt erheblich. Allerdings meldet die IHK Regensburg noch immer eine Komplexität bei inländischen Verkäufen im EU-Ausland. Zum Beispiel muss bei Lieferungen aus einem französischen Lager an einen französischen Endkunden die Umsatzsteuer in Frankreich abgeführt werden. Dies erfordert eine parallele Bearbeitung der Umsatzsteuer in verschiedenen EU-Ländern zusätzlich zur Verwendung des OSS.

Ansprechpartner: IHK Regensburg Oberpfalz / Kelheim

3. Griechenland

Bei bestimmten Warengruppen, zum Beispiel Pharmaerzeugnissen, landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln müssen in Griechenland Genehmigungen von bestimmten Behörden eingeholt werden. Supermärkte haben, wie in Deutschland, ihre eigenen Verfahren, um Produkte in ihrem Angebot aufzunehmen. Das ist zwar keine Diskriminierung, da es sowohl für griechische als auch ausländische Hersteller gilt,

EU-Ausländer müssen sich aber ausgiebig darüber informieren, zumal einige Infos nur in griechischer Sprache bereitstehen.

Ansprechpartner: AHK Griechenland

4. Italien

Auch wenn beim Warenverkehr die Regeln aus Sicht der AHK Italien im Vergleich zu den den Dienstleistungsverkehr betreffenden Vorschriften relativ klar sind, können sich Hindernisse besonders bei der Einfuhr von bestimmten Produkten ergeben, wie z. B. Lebensmittel, Pharmazeutika und allgemein bei Waren, die bestimmten technischen oder regulatorischen Anforderungen entsprechen müssen.

Ansprechpartner: AHK Italien

Von der IHK Südlicher Oberrhein wird bemerkt, dass Italien einer der EU-Mitgliedstaaten ist, der Sonderregelungen zu Verpackungs-Kennzeichnungen eingeführt hat.

Ansprechpartner: IHK Südlicher Oberrhein

5. Luxemburg

Die AHK debelux meldet Beschränkungen für bestimmte Produkte (z. B. medizintechnische Produkte oder andere Waren wie elektronische Apparate oder explosive Apparaturen), bei denen Zulassungen durch nationale Behörden bei der Ein- oder Ausfuhr nötig sind.

Ansprechpartner: AHK debelux

6. Österreich

Die AHK Österreich berichtet von einem Mangel an einer klaren Übersicht bezüglich den Verpflichtungen im Zusammenhang mit Elektroaltgeräten, Batterien und Verpackungen. Auch wüssten nur wenige Unternehmen über die Pflicht zur Bestellung eines Bevollmächtigten und den diesbezüglichen Anforderungen Bescheid.

Von der IHK zu Düsseldorf wird gemeldet, dass viele kleinere Betreiber von Online-Shops spätestens seit der Novellierung der Verpackungsverordnung in Österreich „stark verunsichert“ sind.

Ansprechpartner: IHK zu Düsseldorf, IHK Schwaben, AHK Österreich

7. Spanien

a) Verpackungsrichtlinie

In Spanien sind vor Kurzem die Vorschriften zur Umsetzung der europäischen Verpackungsgesetzgebung in Kraft getreten. Kritik kommt von der AHK Spanien, da wiederum ein Bevollmächtigter in Spanien zu benennen ist. Auch ist eine notarielle Vollmacht notwendig oder ein digitales Zertifikat,

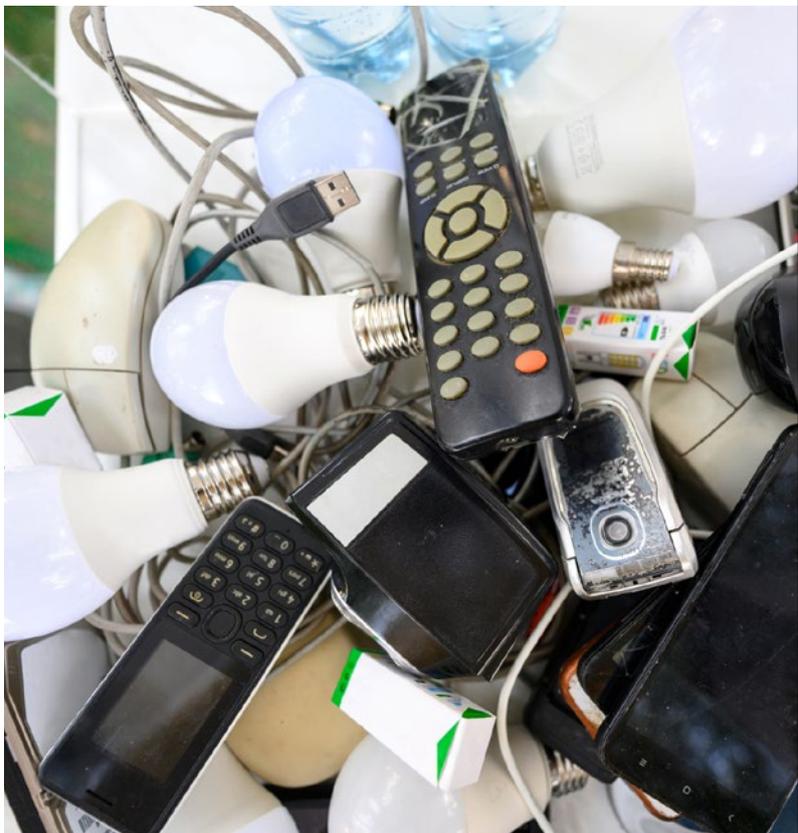
und die Unternehmen treffen bereits Pflichten (Eintragung in ein Register, Abgabe von Meldungen), die rechtzeitig zu erfüllen angesichts des bürokratischen Aufwandes der Registrierung quasi unmöglich ist. Auf Grund des Gestaltungsspielraums der Richtlinie könnten verschiedene nationale Gestaltungen zu Diskrepanzen führen. So ist in manchen Ländern ein „Bevollmächtigter“ zu benennen, in anderen wiederum nicht. Das zwingende Erfordernis eines Bevollmächtigten ist nicht nachvollziehbar, wenn ein Unternehmen seine Verpflichtungen auch ohne diesen erfüllen kann.

Ansprechpartner: AHK Spanien

b) Plastiksteuer

Seit dem 1.1.2023 wurde in Spanien eine Plastiksteuer eingeführt. Wer Schuldner der Plastiksteuer ist, muss Steuern für den Anteil nicht recycelten Kunststoffes in seinen Verpackungen bezahlen. Der Aufwand der Aufschlüsselung des Materials und die Erstellung entsprechender Excel-Listen mit den detaillierten Verpackungsangaben ist für Unternehmen nach Berichten der AHK Spanien sowie der IHK zu Köln sehr aufwendig und steht teils außer Verhältnis zu der zu entrichtenden Steuer. Zudem sind Fragen in Zusammenhang mit der Steuer ungeklärt. Es kommt auch zu Schwierigkeiten insofern, als die Vorgaben zur Plastiksteuer in Spanien gelten, nicht aber EU-weit: So sind die Steuerschuldner zur Erfüllung ihrer Pflichten darauf angewiesen, dass ihnen ihre Lieferanten detaillierte Angaben zur Zusammensetzung der Verpackungen machen.

Ansprechpartner: AHK Spanien, IHK zu Köln



C. Niederlassung und Investitionen im EU-Ausland

Zur Verwirklichung des Binnenmarktes müssen neben dem freien Verkehr von Waren (Artikel 28 ff. AEUV), Arbeitnehmern (Artikel 45 ff. AEUV) und Dienstleistungen (Artikel 56 ff. AEUV) auch die Niederlassungsfreiheit (Artikel 49 ff. AEUV) und die Kapitalverkehrsfreiheit (Artikel 63 ff. AEUV) gewährleistet sein. Die Niederlassungsfreiheit ermöglicht es natürlichen und juristischen Personen, sich in jedem EU-Mitgliedstaat dauerhaft niederzulassen und eine selbstständige Tätigkeit auszuüben und dabei dieselben Bedingungen wie Inländer zu erfahren. Im Falle von Unternehmensbeteiligungen kommen sowohl die Niederlassungsfreiheit als auch die Kapitalverkehrsfreiheit in Betracht. Da die Abgrenzung insbesondere in Fällen des (anteiligen) Erwerbs von Betriebsstätten und/oder Gesellschaften in einem anderen Mitgliedstaat in der Praxis schwerfallen kann, werden die beiden Grundfreiheiten hier gemeinsam behandelt.

I. Allgemeine Hindernisse

Unternehmen, die sich im EU-Ausland niederlassen oder dort investieren wollen, stehen teilweise ähnlichen Herausforderungen gegenüber wie die Dienstleistungserbringer. Als problematisch stellt sich zunächst übergreifend die überbordende Bürokratie dar. Unterschiedliche bürokratische Anforderungen, nationale Regelungen und Rechtsauslegungen in den verschiedenen Rechtssystemen der EU-Mitgliedstaaten erschweren den Markteintritt und Investitionen, sodass vielfach umfangreiche rechtliche Beratung notwendig ist, um Risiken zu minimieren. Positive Beispiele solcher Rechtsberatung in zwei Systemen werden bspw. aus der IHK Dresden von deutschen und tschechischen Dienstleistern im Finanzsektor berichtet. Insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen stellt jedoch die Komplexität aufwendiger und teils intransparenter Verfahren und der daraus resultierende Beratungsaufwand eine erhebliche zeitliche und monetäre Belastung dar.

Die Unternehmen berichten außerdem von Währungsrisiken in Mitgliedstaaten, die nicht Teil des Euro-Währungsgebiets sind, komplexen EU-Förderrichtlinien, sowie Unsicherheiten hinsichtlich politischer Entwicklungen und damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten. Die Unternehmen wünschen sich hier mehr Standardisierungen bei Förderprogrammen und verschärfte Mechanismen zur Durchsetzung rechtsstaatlicher Prinzipien und deren institutioneller Verankerung.

Auch in steuerrechtlicher Hinsicht stehen grenzüberschreitend tätige Investoren und Niederlassungen vor Herausforderungen. Die IHK Regensburg berichtet beispielsweise von hohen Unsicherheiten bzgl. ertragssteuerlicher Diskrepanzen in einzelnen EU-Mitgliedsländern, die grundsätzlich die Um-

setzung von Investitionen im EU-Ausland erschweren. Eine Harmonisierung von Steuersätzen gelang bisher weder im Bereich der Umsatzsteuer (siehe exemplarisch: D: 19%, AT: 21%, CZ 20%), noch in ertragssteuerlicher Hinsicht (Gefahr von Doppelbesteuerungen). Nationales Steuerrecht steht dabei vor jeglichen EU-Vorgaben und erfordert profundes, kosten- und zeitintensives Recherchieren vor jeglicher Investitionsplanung.

Darüber hinaus beklagen die Unternehmen die unterschiedlichen Bilanzierungsstandards in den einzelnen Mitgliedstaaten. Zwar wurden in der EU-Bilanzrichtlinie die Bilanzierungsgrundlagen vereinheitlicht. Durch die Umsetzungsspielräume ergeben sich in den Mitgliedstaaten dennoch immer wieder Differenzen, die zu beachten mit hohem Aufwand verbunden sein kann.

Ähnliches gilt für die steuerrechtlichen Verrechnungspreise. Die Unternehmen sind auf die Akzeptanz der für eine Investition zugrunde gelegten Verrechnungspreise durch die beteiligten Finanzbehörden angewiesen. Es kommt dabei darauf an, ob die Finanzverwaltungen bei der Überprüfung der Verrechnungspreise die internationalen Verrechnungspreisgrundsätze der OECD (die sog. Transfer Pricing Guidelines) anwenden und wie sie diese im konkreten Einzelfall auslegen. Hier kann es nach wie vor zu Unterschieden kommen. Hinzu kommt, dass fünf EU-Mitgliedstaaten keine OECD-Mitglieder sind. Die Unternehmen befinden sich insofern auch im Binnenmarkt in einer großen Rechts- und Planungsunsicherheit.

Schließlich wirkt sich auch die 2020 erfolgte Beendigung der Intra-EU-Investitionsschutzabkommen erschwerend auf grenzüberschreitende Investitionen aus. So bleibt Unternehmen, deren Investitionen durch politische Entscheidungen oder Verwaltungshandeln (rückwirkend) beeinträchtigt werden, in der Regel nur der ordentliche Rechtsweg in den nationalen Justizsystemen übrig. Diesen attestiert sogar die EU-Kommission in ihrem jährlichen EU-Justizbarometer jedoch regelmäßig erhebliche rechtsstaatliche Mängel. In dem Justizbarometer 2023 ist ersichtlich, dass in 12 Mitgliedstaaten weniger als 50 % der Unternehmen die Gerichtsbarkeit als unabhängig wahrnehmen.² In 10 Mitgliedstaaten empfinden weniger als die Hälfte der Unternehmen ihre Investitionen als „gut“ oder „eher gut“ durch die Justizsysteme geschützt. Diese dramatischen Zahlen, die von den Stellungnahmen der AHKs bestätigt werden, bezeugen die Notwendigkeit dringender Verbesserungen – sowohl der staatlichen Justizsysteme als auch im Hinblick auf Nachfolgemechanismen im Bereich des Investitionsschutzes.

Ansprechpartner u. a.: DIHK, IHK Dresden, IHK Regensburg Oberpfalz / Kelheim, AHK Italien

² EU-Kommission, The 2023 EU Justice Scoreboard, COM(2023) 309, S. 42.

II. Ausgewählte länderspezifische Hindernisse

1. Bulgarien

Trotz einer überwiegend positiven Bewertung Bulgariens als Investitionsstandort durch die Unternehmen vor Ort berichtet auch die AHK Bulgarien von erheblichen existierenden Hindernissen bei der Aufnahme einer Geschäftstätigkeit in Bulgarien:

a) Kontoeröffnung

Unter anderem haben ausländische Investoren oftmals Schwierigkeiten bei der Eröffnung eines Bankkontos. Diese stünden vielfach im Zusammenhang mit der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche durch die Banken. Die Kontrollen dauern manchmal über mehrere Wochen an, ihr Umfang ist schwer vorhersehbar und willkürliche Ablehnungen sind durchaus möglich.

b) Wohnsitzerfordernis für Grunderwerb

Ein weiteres Hindernis stellt auch der noch nicht abgeschlossene Übergang von einem Personen- zu einem Eigentumsregistersystem dar: Für den Erwerb landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke besteht weiterhin das Wohnsitzerfordernis.

c) Verwaltungshandeln

Problematisch ist aus Sicht der AHK die von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche Anwendung des bulgarischen Bodennutzungs- und Baurechts. Darüber hinaus verlangen einige Verwaltungen noch immer die Vorlage von Dokumenten, die sie auch von Amts wegen erhalten könnten. Außerdem werden vielfach die im Gesetz vorgesehenen Fristen in diversen Verwaltungsverfahren nicht eingehalten.

d) Gefahr protektionistischer Tendenzen

Ausländische Investoren betrachten derzeit besonders den Gesetzesentwurf zur Änderung und Ergänzung des Investitionsförderungsgesetzes mit großer Sorge, der entgegen der nachvollziehbaren Zielrichtung des Schutzes der nationalen Sicherheit protektionistische Tendenzen ermöglichen könnte und auch die grenzüberschreitende wirtschaftliche Betätigung innerhalb der Union erschweren könnte.

Ansprechpartner: AHK Bulgarien

2. Griechenland

Der andauernde bürokratische Aufwand – auch wenn es große Fortschritte in Richtung Digitalisierung gibt –, die stark regulatorischen Anforderungen, die langwierigen Genehmigungs- und Justizverfahren, rückwirkende finanzielle Belastungen und Rechtsänderungen, die unzureichende langfristige Sicherheit bezüglich des geltenden Steuersystems hindern und behindern nicht nur ausländische Investoren. Auch griechische Unternehmen beklagen das: Einer Umfrage des griechischen Industrieverbands vom Oktober 2022 zufolge gaben etwa ein Drittel der befragten Unternehmen an, dass die hohe Unternehmens-

besteuerung, die Verzögerungen bei den Justizverfahren sowie ein unklarer Rechtsrahmen das Unternehmertum behindern. Knapp 30 Prozent sahen auch die Korruption und die fehlende Transparenz als Hindernisse an.

Ansprechpartner: AHK Griechenland

3. Italien

a) Regulatorisches Umfeld und Verwaltungsanforderungen

Regulatorische Anforderungen und Verwaltungsverfahren stellen auch in Italien ein Hindernis dar. Zwar können diese Hindernisse mit einem höheren Aufwand an Berater und Experten oft überwunden werden. Das erhöht aber die Investitionskosten erheblich. In Italien spreche man von einem signifikanten „Italienfaktor“. Positiv: Diskriminierungen ausländischer Investoren im Vergleich zu inländischen Investoren gibt es laut der AHK Italien hingegen nicht.

Sehr kritisch werden allerdings rückwirkende Rechtsänderungen wahrgenommen, die Investitionspläne stark beeinträchtigen können. Zu beobachten waren solche Änderungen in der Vergangenheit im Bereich der erneuerbaren Energien sowie im Immobilienbereich durch Änderungen des Förderungsregimes oder des Steuerrechts.

Ansprechpartner: AHK Italien

b) Rechtsschutzmängel

Noch immer berichten Unternehmen in Italien von Mängeln in der öffentlichen Verwaltung und beim Rechtsschutz: Mit lokalen Behörden in kleineren und mittleren Gemeinden kann noch recht häufig ein lösungsorientierter Dialog stattfinden. Mit Kontrollbehörden wie der italienischen Steuerbehörde, der Behörde für die Verwaltung von Förderprogrammen in den Erneuerbaren Energien oder der Behörde für das Gas- und Elektrizitätswesen bestehen hingegen Schwierigkeiten. Eine Klärung von gesetzgeberischen Unklarheiten sei selten möglich. Im Fall der Beanstandung durch die Behörden bleibt nur der Rechtsweg. Der Rechtsschutz in Italien ist jedoch weiterhin durch überlange Verfahrensdauern erschwert. Ein erstinstanzliches Urteil ist nicht vor Ablauf von eineinhalb Jahren zu erwarten; weitere zwei bis fünf Jahre können für die zweite und dritte Instanz vergehen. Insbesondere die italienischen Verwaltungsgerichte werden von Unternehmen nicht durchgehend als unabhängig wahrgenommen.

Ansprechpartner: AHK Italien

c) Beendigung der Intra-EU-Investitionsschutzabkommen

Negativ auf Investitionen wirken sich in Italien die Beendigung der Intra-EU-Investitionsschutzabkommen aus. So bleibt Unternehmen, deren Investitionen durch politische Entscheidungen oder Verwaltungshandeln (rückwirkend) beeinträchtigt werden, vorerst nur der – wie vorstehend als unzureichend empfunden beschriebene – nationale Rechtsweg übrig. Auch wenn trotz der Länge der Verfahren oftmals ein positives Ergebnis erreichbar sei, wünschen sich die Unternehmen,

so die AHK Italien, dass die EU den Intra-EU-Bits nachfolgend neue Investitionsschutzmechanismen – insbesondere für KMU – einführt. Um komplizierte, langwierige und teure Schiedsgerichtsverfahren zu vermeiden, könnte beispielsweise der materielle Rechtsschutz der jeweiligen Gerichtsbarkeit des Investitionslandes übergeben werden, welches dann die Investitionsschutzvorschriften anzuwenden hat.

Gerade weil der italienische Rechtsschutz oft ineffektiv ist, empfiehlt die AHK Italien alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten (Alternative Dispute Resolution – ADR) und die Schiedsgerichtsbarkeit: Alternative Konfliktlösungs- und Schiedsgerichtsklauseln können und sollten in den jeweiligen Verträgen vorgesehen werden. Dafür stehen ggfs. nationale und internationale Organisationen einschließlich der DIHK zur Verfügung, die solche Verfahren verwalten und für welche besondere Verfahrensregeln gelten.

Ansprechpartner: AHK Italien

4. Rumänien

Aus Sicht der AHK Rumänien ist die Gefahr der Diskriminierung ausländischer Investoren im Vergleich zu inländischen Investoren weiterhin gegeben, weshalb angemessene Schutzmechanismen wichtig seien.

Ansprechpartner: AHK Rumänien

5. Schweden

a) Kontoeröffnung

Es ist für ausländische Unternehmen in Schweden sehr schwierig, bei schwedischen Banken ein Konto zu eröffnen. Ein solches wird jedoch für die Gründung einer schwedischen Tochtergesellschaft benötigt. Die Etablierung ist somit erschwert. Zusätzlich sieht die AHK Schweden seit ca. einem Jahr die Tendenz, dass die schwedischen Banken ausländischen Unternehmen nahelegen, dass sie ihr Bankkonto kündigen sollen. Täten sie dies nicht, würde die Bank das Konto kündigen. Als Grund wird z. B. angegeben, der Umsatz sei zu gering. Auch Kreditkarten von schwedischen Banken werden durch diese gekündigt und erschweren den ausländischen Unternehmen die Tätigkeiten vor Ort. Es scheint, dass die hohen Anforderungen an die Geldwäscheprüfungen die Banken dazu veranlassen, kleinere Kunden aus dem Portfolio zu streichen.

Ansprechpartner: AHK Schweden

b) Versicherungsangelegenheiten

Schwedische Versicherungen und Versicherungsmakler weigern sich seit Frühjahr 2022, ausländische Kunden für den Abschluss der marktgerechten und tarifvertraglich zwingenden Versicherungen für Arbeitnehmer (besonders zusätzliche betriebliche Altersversorgung) zu akzeptieren. Da ca. 90 % der Arbeitgeber in Schweden diese Versicherungen anbieten, ist es ein großer Nachteil im Vergleich zur Konkurrenz, diese Benefits nicht anbieten zu können. Auch hier liegt der Grund



anscheinend im hohen Aufwand für die Geldwäscheprüfungen im Verhältnis zum geringen Umsatz bei Arbeitgebern mit nur wenigen Mitarbeitern.

Ansprechpartner: AHK Schweden

c) Sprachbarrieren bei Firmenregistrierung

Bei Registrierungen von unselbständigen Niederlassungen (schw. filial) ausländischer Unternehmen beim schwedischen Firmenregistrierungsamt (schw. Bolagsverket) werden die vorzulegenden Unterlagen wie Gesellschaftsverträge, die teilweise einen großen Umfang haben, nicht immer in englischer Sprache akzeptiert, sondern es werden schwedische Übersetzungen gefordert. Dies verursacht zusätzliche hohe Kosten, administrativen Aufwand und Zeitverlust.

Ansprechpartner: AHK Schweden

6. Slowakei

Die AHK Slowakei betrachtet übermäßig lang dauernde Gerichtsverfahren und oft unvorhersehbare Urteile als Investitions- und Niederlassungshindernis für ausländische Unternehmen. Auch die sich häufig ändernden Rechtsvorschriften machen es schwer, den Überblick zu behalten. Ein Hindernis stelle es auch dar, dass die meisten Gesetze nur in slowakischer Sprache verfügbar seien.

Ansprechpartner: AHK Slowakei

7. Spanien

Die Probleme bei der Vorsteuererstattung betreffen auch Unternehmen, die sich in Spanien niederlassen wollen (s. o. S. 26).

8. Ungarn

Die Auswirkungen Ungarns nationalistischer Wirtschaftspolitik und der rechtsstaatlich problematischen Notstandsgesetzgebung betreffen auch deutsche Unternehmen und Investoren in bestimmten Branchen negativ. So werden z. B. Sondersteuern erhoben, die aufgrund ihrer konkreten Ausgestaltung insbesondere ausländische Unternehmen belasten. Ein prägnantes Beispiel ist die Sondersteuer im Einzelhandel: Der ungarische Einzelhandel ist nur zu gut 40 Prozent in ausländischer Hand. Eine umsatzbezogene Sondersteuer von 4,5% greift jedoch nur ab einem Jahresumsatz über 100 Mrd. HUF – dies betrifft nahezu ausschließlich nicht-ungarische Handelsketten.

Binnenmarktrelevant sind auch sog. Export-Registrierungsverfahren, bei denen die geplante Ausfuhr bestimmter Güter, z. B. Baustoffe, angezeigt werden muss und der Staat ein Vorkaufrecht genießt.

Weitere europarechtlich zweifelhafte Eingriffe in die Geschäftsentscheidungen sind staatliche Preisvorgaben (Höchstpreise, obligatorische Rabatt-Aktionen, Sondersteuer von 90% auf bestimmte Baustoffe, wenn der Verkaufspreis ein staatlich festgelegtes Maß übersteigt), sowie die teilweise willkürlich anmutende Erteilung oder Verweigerung von erforderlichen Genehmigungen, z. B. für Geschäftsneubauten oder -erweiterungen.

Ansprechpartner: AHK Ungarn

D. Wer wir sind

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK – vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und

IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk von rund 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).



E. Ansprechpartner

Für die Umfrage im Ganzen

Dr. Julia Schmidt

Leiterin des Referats Europäisches Wirtschaftsrecht,
DIHK Brüssel
Tel.: + 32 (0)22861663
E-Mail: schmidt.julia@dihk.de

Isabel Blume

Leiterin des Referats Recht der Europäischen Union und Inter-
nationales Wirtschaftsrecht, DIHK Berlin
Tel.: + 49 (0)30 203082715
E-Mail: blume.isabel@dihk.de

Weitere Ansprechpartner aus der DIHK

Klemens Kober

Referatsleiter Handelspolitik, transatlantische Beziehungen
und EU-Zollfragen
Tel.: +32 (0)22861622
E-Mail: kober.klemens@dihk.de

Dr. Mona Morath

Referatsleiterin Gewerberecht
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Tel.: +49 (0)30 203082709
E-Mail: moraht.mona@dihk.de

RA Brigitte Neugebauer

Referatsleiterin Umsatzsteuer, Verfassungsrecht
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Tel.: +49 (0)30 203082604
E-Mail: neugebauer.brigitte@dihk.de

Christoph Petri

Referatsleiter Umwelt- und Rohstoffpolitik
Tel.: +49 (0)30 203082212
E-Mail: petri.christoph@dihk.de

Martin Schwindler

Referatsleiter Zoll
Tel.: +49 (0)30 203082321
E-Mail: schwindler.martin@dihk.de

Jacqueline Stoew

Referatsleiterin europäisches und nationales Arbeits- und
Sozialrecht
Tel.: +49 (0)30 203081636
E-Mail: stoew.jacqueline@dihk.de

Kei-Lin Ting-Winarto

Referatsleiterin Datenschutz
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Tel.: +49 (0)30 203082717
E-Mail: ting-winarto.kei-lin@dihk.de

Malte Weisshaar

Referatsleiter Steuern in der EU |
EU-Haushalt | Energiesteuern
Tel.: +32 (0)22861609
E-Mail: weisshaar.malte@dihk.de

Dr. Philipp Wien

Referatsleiter Gesundheitswirtschaft
Tel.: +49 (0)30 203081116
E-Mail: wien.philipp@dihk.de

Aus den IHKs

IHK Berlin

Dr. Valentina Knezevic

Wirtschaft & Politik I Außenwirtschaft

Tel.: +49 (0)30 31510243

E-Mail: valentina.knezevic@berlin.ihk.de

IHK Bodensee–Oberschwaben

Christina Palm

Bereichsleiterin Recht und Steuern I International

Tel.: +49 (0)751409115

E-Mail: palm@weingarten.ihk.de

Stefan Kesenheimer

Bereichsleiter Unternehmensförderung und

Regionalentwicklung

Tel.: +49 (0)751409140

E-Mail: kesenheimer@weingarten.ihk.de

Elena Skiteva

Teamleiterin International

Tel.: +49(0)751409151

E-Mail: skiteva@weingarten.ihk.de

IHK Braunschweig

Doreen Weisheit

Teamleitung International und Geschäftsentwicklung

Tel.: +49 (0)5314715256

E-Mail: doreen.weisheit@braunschweig.ihk.de

Timo Prange

Referent Außenwirtschaft, Internationales

Tel.: +49 (0)5314715293

E-Mail: timo.prange@braunschweig.ihk.de

Handelskammer Bremen –

IHK für Bremen und Bremerhaven

Marco Willroth

Referent Geschäftsbereich International

Tel.: +49 (0)42136 37237

E-Mail: Willroth@handelskammer-bremen.de

IHK Chemnitz

Alexa von Künsberg

Referatsleiterin International

Tel.: +49 (0)37169001240

E-Mail: alexa.kuensberg@chemnitz.ihk.de

IHK Dresden

Korina Strnad

Rechtsreferentin

Referat Recht

Tel.: +49 (0)3512802194

E-Mail: strnad.korina@dresden.ihk.de

IHK zu Düsseldorf

Robert Butschen

Referent Internationale Märkte und Trends | International

Tel.: +49 (0)2113557217

E-Mail: Robert.Butschen@duesseldorf.ihk.de

IHK Halle–Dessau

Michael Drescher

Referent Geschäftsfeld International

Tel.: +49 (0)345 2126353

E-Mail: mdrescher@halle.ihk.de

IHK Hannover

Dirk Redent

Länderreferent Europa

Tel.: +49 (0)5113107501

E-Mail: dirk.redent@hannover.ihk.de

IHK zu Köln

Achim Hoffmann

Rechts- und Steuerpolitik

Tel.: +49 (0)22116403020

E-Mail: achim.hoffmann@koeln.ihk.de

Susanne Wollenweber

Unternehmensservice

Tel.: +49 (0)22116403100

E-Mail: susanne.wollenweber@koeln.ihk.de

IHK Nord Westfalen

Gerhard Laudwein

Abteilungsleiter International, Dokumente und Zoll

Tel.: +49 (0)251707199

E-Mail: gerhard.laudwein@ihk-nordwestfalen.de

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

Jan Lutz Müller

Referent International

Tel.: +49 (0)521554250

E-Mail: j.mueller@ostwestfalen.ihk.de

IHK Ostwürttemberg

Katja Bierbaum

Recht | International

Tel.: +49 (0)7321324130

E-Mail: bierbaum@ostwuerttemberg.ihk.de

IHK Potsdam

Lukas Gärtner

Referent International und Europa

Tel.: +49 (0)3312786170

E-Mail: lukas.gaertner@ihk-potsdam.de

IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim

Dominique Mommers

Abteilungsleiterin International

Tel.: +49 (0)9415634231

E-Mail: mommers@regensburg.ihk.de

IHK Rhein-Neckar**Ilona Jakubek**

Ansprechpartnerin für Südosteuropa

Tel.: +49 (0)6211709243

E-Mail: ilona.jakubek@rhein-neckar.ihk24.de

Mirza Karahodža

Ansprechpartner für Nordwesteuropa

Tel.: +49 (0)6211709142

E-Mail: mirza.karahodza@rhein-neckar.ihk24.de

Heide Schmidt

Ansprechpartnerin für Romanische Länder

Tel.: +49 (0)6211709147

E-Mail: heide.schmidt@rhein-neckar.ihk24.de

IHK Schwaben**Dr. Nina Reitsam**

Bereichsleitung Unternehmensservice

Tel.: +49 (0)8213162410

E-Mail: Nina.Reitsam@schwaben.ihk.de

IHK zu Schwerin**Henrike Güdokeit**

Teamleitung International

Geschäftsbereich Standortpolitik, International

Tel.: +49 (0)3855103215

E-Mail: guedokeit@schwerin.ihk.de

IHK Region Stuttgart**Silke Helmholz**

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Stabsstelle

Internationales Wirtschaftsrecht und Handelspolitik

Tel.: +49 (0)71120051533

E-Mail: silke.helmholz@stuttgart.ihk.de

Marc Bauer

Referatsleiter Internationaler Warenverkehr

Abteilung Außenwirtschaft und Dienstleistungen

Tel.: +49 (0)71120051235

E-Mail: marc.bauer@stuttgart.ihk.de

IHK Südlicher Oberrhein**Petra Steck-Brill**

Enterprise Europe Network

Tel.: +49 (0)78212703690

E-Mail: petra.steck@freiburg.ihk.de

Frédéric Carrière

Enterprise Europe Network

Tel.: +49 (0)78212703650

E-Mail: frederic.carriere@freiburg.ihk.de

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK zu Hagen)**Frank Herrmann**

Teamleitung International

Tel.: +49 (0)2331390220

E-Mail: Frank.herrmann@hagen.ihk.de

IHK Trier**EIC Trier IHK/HWK**

Europa- und Innovationscentre GmbH

Tel.: +49 (0)651975670

E-Mail: Info@eic-trier.de

IHK Ulm**Christine Haas**

Recht und Steuern

Tel.: +49 (0)731173365

E-Mail: haas@ulm.ihk.de

IHK Würzburg-Schweinfurt**Kurt Treumann**

Bereichsleiter International

Tel. +49 (0)9314194353

E-Mail: kurt.treumann@wuerzburg.ihk.de

Aus den AHKs

AHK Bulgarien **(Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer)**

Hr. Dr. Karmen Vranchev

Leiter Mitgliedsunternehmen und Veranstaltungen

Vertreter der Messe Düsseldorf in Bulgarien

Tel.: +359 2 816 30 13

E-Mail: karmen.vranchev@ahk.bg

Fr. Bilyana Genova

Marketing / Geschäftskontakte

Tel.: +359 2 816 30 23

E-Mail: bilyana.genova@ahk.bg

AHK Dänemark **(Deutsch-Dänische Handelskammer)**

Andreas Wenzel

CEO

Tel.: +45 33 41 10 31

E-Mail: awen@handelskammer.dk

AHK debelux **(Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer)**

Alexandra Spuijbroek

Ansprechpartnerin für Belgien

Tel.: +32 2 206 67 50

E-Mail: recht@debelux.or

AHK Frankreich **(Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer)**

Tel.: +33(0)1 40 58 35 35

Email: ahk@francoallemand.com

AHK Griechenland **(Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer)**

Prof. Dr. -Ing. Athanassios Kelemis

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Tel.: +30 210 6419040

E-Mail: a.kelemis@ahk.com.gr

AHK Italien **(Deutsch-Italienische Handelskammer)**

Carolina Pajé

Team Leader Recht & Steuern

Tel.: +39 0239800952

E-Mail: paje@ahk.it

AHK Österreich **(Deutsche Handelskammer in Österreich)**

Beatrix Holzbauer, Europajuristin, LL.M. Eur., MBA

Stellv. Hauptgeschäftsführerin

Leiterin Recht

Tel.: +43 1 545 14 17 25

E-Mail: beatrix.holzbauer@dhk.at

AHK Polen **(Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer)**

Dr. Lars Björn Gutheil

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Tel.: + 48 (22) 53 10 525

E-Mail: lgutheil@ahk.pl

AHK Rumänien **(Deutsch-Rumänische Industrie- und Handelskammer)**

Olivia Lungulescu

Public Affairs Specialist

Tel.: +40 21 207 91 47

E-Mail: lungulescu.olivia@ahkrumaenien.ro

AHK Schweden **(Deutsch-Schwedische Handelskammer)**

Dr. Kerstin Kamp-Wigforss, LL.M.

Rechtsanwältin | Bereichsleitung

Bereich Recht

Tel.: +4686651856

E-Mail: kerstin.kamp-wigforss@handelskammer.se

AHK Slowakei **(Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer)**

Hana Chmelárová Marková

Stellvertretende Geschäftsführerin

Tel.: +421902918251

E-Mail: markova@ahk.sk

AHK Spanien **(Deutsche Handelskammer für Spanien)**

Melanie Gierth

Leiterin Recht

Tel.: +34 91 353 09 38

E-Mail: Melanie.Gierth@ahk.es

AHK Ungarn **(Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer)**

Dirk Wölfer

Bereichsleiter Kommunikation

Tel.: +36 1 3457 624

E-Mail: woelfer@ahkungarn.hu

F. Hintergrund zur Umfrage

Zwischen 15. September 2023 und 27. Oktober 2023 hat die DIHK die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Deutschland sowie die deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) in allen EU-Mitgliedstaaten zu ihren Erfahrungen mit Hindernissen im Binnenmarkt für Dienstleistungen, Waren und Investitionen befragt. Gefragt wurde nach Beschränkungen ggf. für bestimmte Sektoren, Diskriminierung im Vergleich zu inländischen Investoren, aufwändigen regulatorischen Anforderungen oder Verwaltungsverfahren, fehlenden Informationen und Schwierigkeiten mit der öffentlichen Verwaltung sowie Mängeln beim Rechtsschutz.

Außerdem wurden konkrete Vorschläge für eine Beseitigung der jeweiligen Hindernisse und eine Verbesserung des Binnenmarkts erbeten. Die bei den Ansprechpartnern genannten IHKs und AHKs haben an der Umfrage mit eigenen Rückmeldungen teilgenommen.

